

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_520]

Einschreiben Rückschein

- persönlich -
RiAG Gellhaus
ständiger Vertreter des Direktors
- Abteilung f. Strafsachen -
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

cc:

an alle
Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

an alle
Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vaterstetten, 21.01.2024

Ihre Zeichen: **17 Js 29329/22** inkl. **5 Cs 17 Js 14437/23** [IG_K-JU_519]

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_520] ff., [IG_S11], IG_S12], [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

politisch motivierte Willkürjustiz - Fortsetzung nun "Strafbefehl" auf Basis unterstellter Verleumdungen

Ich habe mit förmlicher Zustellung am 10.01.2024 einen sogenannten „Strafbefehl“ vom Amtsgericht Ebersberg erhalten. Dieses Schreiben besteht aus den 3 Teilen:

- **Begleitschreiben** der Urkundsbeamtin Gusel (2 Seiten)
- beglaubigte Kopie eines **sogenannten "Strafbefehls"** ausgestellt am 29.11.2023 vom Richter Gellhaus als ständiger Vertreter des Direktors am Amtsgericht Ebersberg (3 Seiten)
- **sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung** (2 Seiten)

1) Worum geht es überhaupt

a) Staatlich, also von den etablierten politischen Parteien SPD (Initiator), CDU/CSU, DIE GRÜNEN und FDP, organisiert werden seit 2004 bis heute 6,3 Mio Bundesbürger auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch um ca. 20% ihrer privaten Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen betrogen. Die Betrugsbeute beträgt derzeit über 30 Milliarden Euro. Wenn sich die Betroffenen zur Wehr setzen, werden Nötigung und Erpressung oder Beauftragung von Diebstahl eingesetzt. In Anzahl mitwirkender Organisationen ist es der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die mitwirkenden Täter sind verantwortliche Mitarbeiter in folgenden Organisationen:

- die Verantwortlichen in den etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (SPD, CDU/CSU, DIE GRÜNEN und FDP), die das seit 2002 alles erdacht und initiiert haben und es bis heute verbissen am Laufen halten,
- die Bundeskanzler und Bundesminister, Ministerpräsidenten und Landesminister der Exekutive aller seit 2004 an der Macht gewesenen Bundesregierungen und Landesregierungen,

- die Bundestagsabgeordneten der Deutschen Bundestages seit dem 15. Deutschen Bundestag bis auf wenige rühmliche Ausnahmen (Legislative),
- die Richter aller für Beitragsrecht zuständigen Senate aller deutschen Sozialgerichte, Landessozialgerichte, und des Bundessozialgerichts (12. Senat) und deren Präsidenten seit 2004 (Judikative),
- alle Richter des Bundesverfassungsgerichts, die seit spätestens 2002 das BVerfGG brechen und seit spätestens 2008 das BVerfGG und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland brechen,
- alle Verantwortlichen (Mitglieder der Vorstände, rechtliche Vertreter, Mitglieder der Widerspruchsausschüsse) der den Betrug jeweils ausführenden Gesetzlichen Krankenkassen seit 2004 (einige seit 2001/2002),
- die Vorstände der bundesdeutschen Versicherungsgesellschaften für Kapitallebensversicherungen, die bei Auszahlung wahrheitswidrig einen Versorgungsbezug melden und die als angebliche Versicherungsnehmer eingetragenen Arbeitgeber (Bruch des Versicherungsvertragsgesetzes § 1 durch beide),
- die Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden für die Finanzdienstleister, BaFin und BMF,
- sämtliche bundesdeutschen (General-)Staatsanwälte, die als weisungsgebundene politische Beamte der Justizminister (Exekutive) die Strafverfolgung für die Täter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen verhindern,
- eine noch nicht abschließend zu benennende Anzahl Richter und Direktoren der ordentlichen Gerichtsbarkeit; **wir lernen gerade durch ihre Mithilfe**, dass die Verantwortlichen des Amtsgerichts Ebersberg und des Landgerichts München II in jedem Fall dabei sind.

Die Gesetzesbrüche und Straftaten dieser Verantwortlichen wurden gerichtsfest bewiesen und die Beweise öffentlich gemacht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). Die Struktur dieser barrierefrei öffentlich zugänglichen Dokumente ist übersichtlich beschrieben unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Doku-Struktur/>. Es sind derzeit über 1.000 Dokumente mit (ausgedruckt) einem Umfang von derzeit ca. 15.000 Seiten.

b) Ich bin einer dieser 6,3 Mio staatlich organisiert Betrogenen (**§ 263 Betrug StGB**). Zudem wurde ich von den Verantwortlichen der AOK Bayern **genötigt** (**§ 240 Nötigung StGB**) und **erpresst** (**§ 253 Erpressung StGB**), von den Richtern des Bayerischen Landessozialgerichts **genötigt** und **erpresst** und von nachgelagerten Behörden der bayerischen Exekutive **bestohlen** (**§§ 242, 243 besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB**).

Da ich die Gesetzesbrüche der mitwirkenden Täter nicht nur behaupte, sondern grundsätzlich auch gerichtsfest beweise (siehe öffentlich zugängliche Dokumentation im Internet) bin ich einigen der Straftäter ein besonderer Dorn im Auge.

Insbesondere 1) eine immer wieder durch Amtsanmaßung auffallende **Sekretärin des Widerspruchsausschusses im Direktorat München der AOK Bayern (Birgitta Lang)** und 2) die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München kamen zu dem Glauben, dass sie infolge der Nachweise ihrer Gesetzesbrüche Gefühle des Beleidigtseins entwickeln müssten. Die Sozialrichterin Wagner-Kürn kennt sich offensichtlich nicht nur im Sozialrecht nicht so sonderlich aus, sondern hat auch Schwierigkeiten mit dem Strafrecht, sodass die **Präsidentin des Sozialgerichts München Dr. Edith Mente** für sie eingesprungen ist und stellvertretend für sie die schwer auf der Seele lastenden Gefühle des Beleidigtseins kreiert/empfunden hat.

Daraufhin hat die **Präsidentin des Sozialgerichts München Dr. Edith Mente** höchstpersönlich beim **Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** „**einmal Strafverfolgung Dr. Rüter**“ beauftragt, welchen Auftrag der LdtOStA Tacke selbstverständlich angenommen und ausgeführt hat. **Der LdtOStA Hajo Tacke ist also der Initiator der Versuche zur Ausübung der nachfolgenden politischen Willkürjustiz** zum Mundtotmachen eines renitenten Gesetzesgläubigen.

Diese Präsidentin war aber offensichtlich mit den Stellvertreter-Gefühlen überfordert, sodass die den Auftrag ausführende **Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II** ihr zeigen musste, wie man juristisch nutzbar solcherlei Gefühle des Beleidigtseins empfinden muss (nicht in bezugslosen/sinnentleerten Stichworten, sondern mehr in ganzen Sätzen). Die Staatsanwältin Hürter griff dann zur **Method 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte** (**[IG_K-JU_437]**, **[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte**; Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“)

Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

und produzierte auf Vorgabe des **LtdOStA Tacke** einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls über 2.400 Euro wegen **angeblicher, aber nicht bewiesener Beleidigung** (allerdings, fehlerfrei können die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden das alle nicht berechnen, denn 50 Tagessätze + 40 Tagessätze = 60 Tagessätze ?).

Dies hatte eine wahrhaftige Orgie an Straftaten durch eine große Anzahl von Tätern zur Folge, die **bis heute nicht abgeschlossen** ist. **Mitwirkende Täter sind bisher:**

Dr. Edith Mente, Präsidentin des Sozialgerichts München
Birgitta Lang, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
Hajo Tacke, Leitender Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft München II
Fr. Hürter, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft München II
Fr. Degelmann, Polizeioberkommissarin, Kriminalpolizeiinspektion Erding
Dieter Kaltbeitzer, Richter Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Strafsachen
Dr. Benjamin Lenhart, Direktor Amtsgericht Ebersberg
Fr. Hengstberger, Sekretärin (JHSekr'in) Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Strafsachen
Fr. Hörauf, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Strafsachen
Fr. Karn, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Strafsachen
Fr. Dr. Lauser, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht)
Hr. Gellhaus, Stellvertretender Direktor Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Zoth, Richter Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Gierke, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft München II
Heidenreich, Oberstaatsanwalt und HAL, Staatsanwaltschaft München I
Hahn-Oleownik, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft in München
Bichler, Staatsanwältin und GL, Staatsanwaltschaft München I
Meindl, Staatsanwalt und GL, Staatsanwaltschaft München I
Reinhard Röttle, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft in München
Hr. Lenz, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Strafsachen
Hr. Calame, Richter, unbekanntes Amtsgericht
Dr. Rotermund, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Hr. Ottmann, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Zebhauser, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Hr. Kuhn, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Dr. Huprich, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Weber, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Dr. Pröbstl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Gatti-Schweikl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Dr. Kürten, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Nakas, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Heidenreich, Richterin, unbekannter Arbeitgeber

Die Details können den Akten entnommen werden, soweit diese gesetzeskonform geführt wurden; wenn dies nicht gegeben ist, kann auf jeden Fall auf die barrierefrei zugängliche Dokumentation der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> zurück gegriffen werden.

c) Als mir die Akte Az **17 Js 29329/22** am 15.03.2023 übersandt worden war, ergab deren Auswertung ([IG_K-JU_434] bis [IG_K-JU_437]) sehr schnell, dass diese Akte nicht vollständig war. Ich habe damals am 04.04.2023 dem Amtsgericht die für mich sichtbar fehlenden Dokumente zur Verfügung gestellt ([IG_K-JU_438]) und in der Folge bei Übersendung von Dokumenten immer wieder darauf hingewiesen, dass diese in der Akte abzulegen seien.

Da eine erneute Akteneinsicht vom Amtsgericht Ebersberg immer wieder verzögert und letztlich verweigert wurde ([IG_K-JU_491], [IG_K-JU_495], [IG_K-JU_496], [IG_K-JU_500]) und auch die Staatsanwaltschaft München II eine Akteneinsicht verweigert ([IG_K-JU_456], [IG_K-JU_458], [IG_K-JU_510]), habe ich nun (12.01.2024) den damaligen Soll-Ist-Vergleich des Akteninhalts (19.03.2023) erweitert um alle Dokumente, die aus meiner Sicht mindestens jetzt auch in der Akte abgelegt sein müssten (**Anhang**).

Da schon damals bei dem noch geringen Aktenumfang Dokumente, insbesondere solche der Staatsanwaltschaft München II fehlten ([§ 274 Urkundenunterdrückung](#), [§ 267 Urkundenfälschung](#) [§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten](#)) (siehe **Anhang** S. 1 und 2 „???“ in der 1. Spalte), ist davon auszugehen, dass es aktuell bzgl. einer **gesetzeskonformen Aktenführung** noch viel düsterer aussieht.

2) Wie ist der Strafbefehl zu verstehen

a) Im Betreff des Begleitschreibens ist zu lesen:

„Ihr Zeichen“ **keines**
„Akten- / Geschäftszeichen 5 Cs 17 Js 14437/23
In dem Strafverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)
wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen u.a.

Ich habe also ein Strafverfahren an der Backe, von welchem ich bisher noch gar nichts wusste. Auch nach mehrmaligem Nachdenken, fällt mir nicht ein, wann das über mich gekommen sein sollte. Um heraus zu finden, worum es sich handeln könnte, nehme ich mal den Wortteil „Straf“ nicht so ernst. Wie der Liste der erwartbaren Dokumente in der Akte Az **17 Js 29329/22** zu entnehmen ist (**Anhang**), nehmen auch die **Richter des Amtsgerichts Ebersberg und des Landgerichts München II** diese Unterscheidung zwischen Zivilverfahren und Strafverfahren absolut nicht ernst. Wenn ich die massiven Straftaten der **Richter der Sozialgerichtsbarkeit** und der **Richter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgericht, Landgericht München II)** per **Strafanzeigen** verfolgen lassen will, dann handelt es sich meines Erachtens eindeutig um strafrechtliche Auseinandersetzungen.

Wenn dann die Sekretärin des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, **Birgitta Lang**, die ihrerseits begangenen Straftaten mit Unterstützung der **RA Lauser** vertuschen will und versucht durch Missbrauch der dazu ungeeigneten **DSGVO** die Löschung der Veröffentlichung ihrer Straftaten zu erzwingen und wenn dann die ebenfalls durch ihre Straftaten belasteten Richter des AG Ebersberg meinen auf diesen Zug der „erzwungenen Vertuschung begangener Straftaten“ aufspringen zu können, dann wird daraus noch lange nicht ein zivilrechtliches Verfahren, auch wenn die **Richter des AG Ebersberg** bzw. in der Folge auch die **Richter des Landgerichts München II** für diese Bestrebungen Aktenzeichen ihrer Zivilabteilungen vergeben (**2 C 355/23** bzw. **14 O 2947/23 Pre**, siehe **Anhang**).

b) Ich suche also nach einem

„**Verfahren** gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über **Gerichtsverhandlungen** u.a.“

Verfahren [gegen mich] mit **Gerichtsverhandlungen** hatte ich beim **Sozialgericht München** und beim **Bayerischen Landessozialgericht**; allerdings war ich eigentlich der aktive und die gerichtlichen Verfahren folgten auf mein Verklagen der **betrügenden, nötigenden** und **erpressenden AOK Bayern** wegen deren **staatlich organisiertem Betrug mit Nötigung und Erpressung**. Und außerdem, was sollten denn die verbotenen Mitteilungen über diese Gerichtsverhandlungen sein?:

Sollte die Tatsache, dass die **Richterin Wagner-Kürn** vom Sozialgericht München in den Verfahren 3, 4 und 5 folgende Straftaten begangen hat ([\[JIG_K-SG_23343\]](#), [\[JIG_K-SG_23533\]](#))

- **429 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- **51 Beihilfe und Begünstigung (Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung)**
- **5 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

ein gesetzlich geschütztes Wissen sein, welches keinesfalls das Licht der Öffentlichkeit erblicken darf?

Oder sollte die Tatsache, dass die Richter **Dr. Harald Hesral, Fr. Kunz, Fr. Dr. Reich-Malter** und die **ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl** vom Bayerischen Landessozialgericht in den Berufungsverfahren 3, 4 und 5 folgende Straftaten begangen haben ([\[JIG_K-LG_23150\]](#))

- **928 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- **3473 Beihilfe und Begünstigung (Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung)**
- **29 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**
- **.. 39 Brüche der Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EMRK)**

oder dass diese in der mündlichen Verhandlung mit **Nötigung** und **Erpressung** versucht haben mich zum Zurückziehen der Berufungen zu bewegen und deshalb sogenannte „**Verschuldungskosten**“ von 900 Euro verhängt haben, die sie letztlich von **nachgelagerten Behörden der bayerischen Exekutive (Staatsoberkasse Landshut; Finanzamt Ebersberg)** von meinem Konto haben stehlen lassen, ein gesetzlich geschütztes Wissen sein, welches keinesfalls das Licht der Öffentlichkeit erblicken darf?

Das kommt mir denn doch seltsam vor und da ich mich, im Gegensatz zu den Staatsanwälten und Richtern, denn doch an die Gesetze halten will, schaue ich lieber nochmal nach:

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. [...]

3. **die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.**

Also kann ich nur ein nicht abgeschlossenes **Verfahren** suchen, und da ich kein laufendes Verfahren habe, stelle ich wieder einmal fest, dass der **Gebrauch des Wortes „Verfahren“ nicht dem der deutschen Sprache entspricht** (siehe auch [\[IG_K-LG_23150\]](#) Kap. 2.4 Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung einzelner Begriffe), hier ist somit **§ 184 GVG („Gerichtssprache ist deutsch. [...]“)** gebrochen und **der Strafbefehl ist aus diesem Grund somit rechtswidrig und rechtsungültig** ist (**ru_1; Bruch von § 184 GVG**). Ich suche also nach etwas **Nicht-Abgeschlossenem**.

c) Ich suche also nach

irgendeiner laufenden Aktion „gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über **Gerichtsverhandlungen** u.a.“

Also schaue ich in den Dokumenten, die infolge des vom **LtdOStA Tacke** in die Wege geleiteten „**Strafbefehls wegen**“ [angeblicher] „**Beleidigung**“ entstanden sind (siehe **Anhang, Az 17 Js 29329/22**), und siehe da, das habe ich alles dem **ständigen Stellvertreter des Direktors des AG Ebersberg RiAG Gellhaus** (der sich damals noch als **Stellvertretender Direktor** ausgab) schon einmal alles haarklein erläutert und nachgewiesen ([\[IG_K-JU_468\]](#)) (nachfolgend Auszug aus **Pkt. 4**),

Die entsprechende gesetzliche Regelung lautet:

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Dokuments öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. **die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.**

Auf Seite 3 des sogenannten Strafbefehls ist zu lesen ([JIG_K-JU_424] S. 5; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 121):

„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, **soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben**“

Am 28.02.2023 habe ich dem RiAG Kaltbeitzler mitgeteilt ([JIG_K-JU_425] S. 1; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 125):

„Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. **Ich erhebe jedoch keinen Einspruch dagegen**, [...]“

In Ihrer Weltvorstellung wäre der Strafbefehl also rechtskräftig und vollstreckbar. Daraus folgt, was hier wesentlich ist:

es gibt kein nicht abgeschlossenes Verfahren

Das könnten Sie, wenn Sie die Akte **Az. 17 Js 29329/22** ordentlich lesen, bereits aus meinem Schreiben vom 15.06.2023 an RiAG Karn feststellen ([JIG_K-JU_455]). Und ganz nebenbei nochmals: es gibt von Anfang an und grundsätzlich keinen gesetzeskonformen Strafbefehl.

aber offensichtlich bin ich da mit dem **RiAG Gellhaus** an ein durch Leseunfähigkeit (verstehendes Lesen, PISA Test Viertklässler) besonders schwer behindertes Exemplar von Richter geraten.

Es gibt also weder ein **Verfahren** noch eine **Gerichtsverhandlung** und was soll jetzt die „*verbotene Mitteilung*“ sein?

Vielleicht ist die Tatsache, dass zu der angeblichen Beleidigung der Richterin Wagner-Kürn ([JIG_K-JU_425]):

„... Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Diktatur.“

die **Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Mente** und der **LtdOStA Tacke der Staatsanwaltschaft München II** und seine Helferin **Staatsanwältin Hürter** über **75 Jahre nach Ende der Nazidiktatur die Fragestellung, was daraus zu lernen ist und wie sich das auf die heutige Justiz in der Bundesrepublik Deutschland auswirkt**, geradezu **als beleidigend empfinden**. Offensichtlich doch wohl, weil die Bezüge zur heutigen „Recht“sprechung – nicht im Einzelfall, sondern als durchgängiger Zustand - derart frisch und unübersehbar sind (**Rechtsbeugung, Verfassungsbruch**), dass einem angesichts der von Politikern gesteuerten Diskussion über die rechtsradikalen Tendenzen in unserer Gesellschaft (selbstverständlich immer bei den anderen) speiübel werden möchte.

d) Die **Staatsanwälte und Richter** bilden sich ein, sie bräuchten nur ein **neues Aktenzeichen kreieren**, dann könnten sie ungehemmt und losgelöst von jeglichem Bezug zur Realität eine neue Runde starten mit **Aktieren, Paktieren, Phantasieren, Manipulieren, Terrorisieren**.

Das Beweisdokument vom 29.03.2023 für die angebliche „Verleumdung“ ist Teil der Beweisdokumente ([JIG_K-JU_437] Pkt. 4) dafür, dass die **Polizeioberkommissarin Degelmann der Kriminalpolizeiinspektion Erding** bei ihren sogenannten Ermittlungen zu meinen angeblichen von der **Präsidentin Dr. Mente** fremdempfundenen Beleidigungen und den von der amtsanmaßenden **Sekretärin Birgitta Lang** vom Widerspruchsausschuss der Direktion München der AOK Bayern behaupteten Beleidigungen **gelogen** (vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen) hat, diese zu den Akten (**Az 17 Js 29329/22**) gegeben und **zur weiteren Verfolgung durch Willkürjustiz** dem **LtdOstA Tacke** und der **StA Hürter der Staatsanwaltschaft München II** zur Verfügung gestellt hat..

e) Was ist eigentlich der Bezugspunkt von „**u.a.**“ (**unter anderem**) und somit die Bedeutung dieser übergeordneten Einordnung des Strafbefehls?

„Verfahren gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen **u.a.**“

- bedeutet es:
„Verfahren“ [und andere Aktionen] „gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ ?
- oder bedeutet es:
„Verfahren gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“
[und wegen anderer Taten von mir] ?
- oder bedeutet es:
„Verfahren gegen“ [mich] „wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“
[und Mitteilungen über andere Tatsachen] ?

Oder bedeutet es für den **LtdOStA Tacke** und den **RiAG Gellhaus** ganz einfach: „Es gibt weder das angebliche Verfahren, noch gibt es Gesetze in denen das von uns behauptet Verbotene normiert ist, es gibt einfach nur unser reges Bestreben sie mit Willkürjustiz zu terrorisieren und da legen wir uns doch nicht fest, wie wir das Ganze nennen, heute so und morgen so, eben einfach „**u.a.**“.

So einen „Öffner zu Beliebigem“ zu haben ist ja auch dringend nötig, schließlich sind die **vorsätzlich, notorisch, zwanghaft und massenhaft begangenen Straftaten** der an der **Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz mitwirkenden Täter** (siehe namentliche Auflistung in **Pkt. 1b**) **vielfältig obwohl von mafiöser Zusammenarbeit geprägt**:

- Es beginnt mit dem vom **LtdOStA Hajo Tacke** und seiner mitwirkenden Helferin **StA Hürter von der Staatsanwaltschaft München II** und ihrem **sogenannten Strafbefehl vom 01.02.2023 über 2.400 Euro** wegen angeblicher **fremdempfundener Beleidigung** durch die **Präsidentin Dr. Mente vom Sozialgericht München** und des von der **Sekretärin des Widerspruchsausschusses im Direktorat München der AOK Bayern (Birgitta Lang) empfundenen Beleidigtseins** über den Nachweis ihrer im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangenen Straftaten.

In die **Vorbereitung dieser Willküraktion** (sogenannte, aber nicht durchgeführte Ermittlungen) war bereits die **POK Degelmann von der KPI Erding** involviert ([\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_K-JU_438\]](#), [\[IG_K-JU_468\]](#), [\[IG_K-JU_469\]](#)).

Das **Mundtotmachen mit Strafbefehl** ist gründlich schief gegagen, weil die **Richter Dieter Kaltbeitzer, Dr. Benjamin Lenhart, Fr Hörauf, Fr Karn, Gellhaus, Zoth des Amtsgerichts Ebersberg** allesamt bei ihren Versuchen die Gesetze unwidersprochen zu verbiegen und zu beugen offensichtlich derart gescheitert sind.

- Eine weitere willkürliche Aktion begann, als die **Birgitta Lang** einer **RA Dr. Lauser** das Mandat erteilte mit dem **Ziel die DSGVO zu missbrauchen**, um mich zum Löschen aller missliebigen Veröffentlichungen im Internet, insbesondere die Mitteilungen über die begangenen Straftaten der Täter, zu zwingen. Auf diesen Zug versuchten die **Richter des Amtsgerichts Ebersberg** bereitwillig aufzuspringen und versuchten daraus eine „völlig unabhängige zivile Rechtsfrage“ zu zimmern. Auch das scheiterte an den Richtern des AG Ebersberg und insbesondere daran, dass die **DSGVO durch explizite Regelung in § 17 (3) Nr. e** dieses verhindert.

Kurzzeitig kamen auf Betreiben der RiAG Karn die **Richter Lenz, Calame und Dr. Rotermund der Strafabteilung des Landgerichts München II** ins Spiel, indem sie eine nicht existente „sofortige Beschwerde“ abgeschmettert haben.

- Die RA Dr. Lauser transferierte dann auf Anraten aus dem AG Ebersberg ihre Versuche mit der DSGVO an die **Zivilabteilung des Landgerichts München II**, wo die **Richter Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl, Dr. Kürten, Nakas, Heidenreich** sich aufopferungsvoll die Zähne ausbeissen mit dem Ziel die Gesetze geeignet zu verbiegen oder zu brechen, **um die gewünschte politische Willkürjustiz gegen mich fortzusetzen** (deren Az. 14 O 2947/23 Pre).

Garniert wird das Ganze mit einem richterlichen Beschluss, nach dem ich wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten entweder eine **Viertelmillion Euro Strafe** zahlen soll oder entsprechende **Haft** zu verbüßen habe, wenn ich nicht endlich die öffentliche Information über die Straftaten der Täter unterlasse bzw. rückgängig mache ([\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#)).

- Parallel zu den obigen Aktionen liefen und laufen dann die Bemühungen der **Staatsanwälte/Oberstaatsanwälte/Generalstaatsanwälte** der **Staatsanwaltschaft München II (Gierke)**, der **Staatsanwaltschaft München I (Heidenreich, Bichler, Meindl)** der **Generalstaatsanwaltschaft München (Hahn-Oleownik, Reinhard Röttle)** mit **Rechtsbeugung** und massenhafter **Strafvereitelung im Amt** nach der **Standard-Methode der bundesdeutschen Staatsanwälte** ihre Strafe „hinweg zu zaubern“, indem sie sich die Augen zubinden und verkünden „ich sehe nichts“.
- Die **quälenden und sämtlich misslungenen Versuche der Richter (Amtsgericht, Landgericht)** die Gesetze geeignet zu verbiegen und die politische Willkürjustiz nun endlich durchzusetzen führten zu der **größenwahnsinnigen Überreaktion des LtdOStA Hajo Tacke**, der beschloss auf diese unfähigen Richter zu pfeifen, kurzerhand selbst Richter zu spielen, sich selbst eine Strafbefehlsrechnung gegen mich auszustellen und seine Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft drohen zu lassen mich bei Nichtzahlung in Haft zu bringen ([IG_K-JU_497], [IG_K-JU_498], [IG_K-JU_499], [IG_K-JU_506], [IG_K-JU_510], [IG_K-JU_511]).
- Und nachdem dies zu dem **Offenen Brief an den bayer. Justizminister Eisenreich** ([IG_K-PP_203]) und zu dem Schreiben an die **Mitglieder des Bayer. Landtags und der Bayer. Staatsregierung** ([IG_K-PP_204]) geführt hat, gräbt er jetzt, mit vielen Lügen garniert, die Racheversuche der POK Degelmann der KPI Erding aus der Zeit der Vorbereitung der ersten Willküraktion (s.o.) aus ([IG_K-JU_469]) und der RiAG Gellhaus **lässt sich brav vor den Karren** spannen ([IG_K-JU_519]).

f) Mit anderen Worten:

Der angebliche Strafbefehl wegen angeblicher „Verleumdung“ hat keinen Bezug zu irgendetwas. Es ist die reine Schöpfung aus dem Nichts, eben reine Willkürjustiz. Es gibt nur die Fortsetzung der terrorisierenden Willkürjustiz durch den LtdOStA Tacke und den RiAG Gellhaus mit einem neuen sogenannten „Strafbefehl“.

Der Strafbefehl ist auch aus diesem Grund rechtswidrig und rechtsungültig (ru_2).

3) Der sogenannte „Strafbefehl“

a) Dass der **RiAG und ständige Vertreter des Direktors Gellhaus** zur Abwechslung es mal fertig bringt eine „beglaubigte Abschrift“ rechtskräftig beglaubigen zu lassen, zeigt, dass die fortlaufenden Versuche der bayerischen Justiz den Folgen ihrer Straftaten zu entgehen, indem sie immer wieder rechtsungültige Beglaubigungen (z.B. [IG_K-JU_472], [IG_K-JU_474], [IG_K-JU_478], [IG_K-JU_504], [IG_K-JU_506], [IG_K-JU_512], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_517]) an die geschädigten Bürger versenden mit **Methode und Planmäßigkeit** erfolgen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der übersandte sogenannte „Strafbefehl“ aus vielen anderen Gründen trotzdem **rechtswidrig und rechtsungültig** ist.

Ein Grund dafür ist: es handelt sich noch immer um den vom **Ltd OstA Tacke** initiierten Versuch der **terrorisierenden Willkürjustiz**, welcher beim Amtsgericht Ebersberg gelandet ist (Az **17 Js 29329/22**) und dazu geführt hat, dass die **Richter Dieter Kaltbeitzer, Dr. Benjamin Lenhart, Fr Hörauf, Fr Karn, Gellhaus, Zoth des Amtsgerichts Ebersberg** allesamt bei ihren Versuchen die Gesetze zu verbiegen und zu beugen derart offensichtlich massive Straftaten begangen haben, dass ich deshalb nicht nur nach **§ 158 StPO Strafanzeige** beim Amtsgericht Ebersberg gestellt habe, sondern diese Richter nach **§ 24 StPO** für befangen erklärt habe.

Der **Richter Gellhaus** hat, wie alle Richter, zu den Tatvorwürfen nichts einzuwenden, zu ergänzen oder zu korrigieren gehabt, sie also nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als begangen wie beschrieben anerkannt. Der RiAG Gellhaus ist also nach

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO:

(1) **Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.**

- (2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**
- (3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

nicht in der Lage einen erneuten Strafbefehl gegen mich „in der Sache“ zu unterschreiben. Somit ist der übersandte sogenannte Strafbefehl auch aus diesem Grund **rechtswidrig und rechtsungültig (ru_3; Bruch von §§ 24, 26, 27, 29 StPO)**.

b)

„Strafbefehl
Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:“

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Rechtsprechung durch **unabhängige Gerichte** durchgeführt und nicht durch von der Exekutive weisungsabhängige Staatsanwälte. Wenn der RiAG Gellhaus gegen mich einen Strafbefehl beschlossen und unterzeichnet hat, dann hat er das im Namen des Amtsgerichts Ebersberg getan. Dieser sogenannte „Strafbefehl“ ist eine sogenannte „Rechtsentscheidung“ durch den RiAG Gellhaus aus der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg, nachdem dieser über einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft München II „entschieden“ hat. Nicht die „**Staatsanwaltschaft legt zur Last**“, sondern der **RiAG Gellhaus der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg** legt zur Last. Sie, Herr Gellhaus, haben Ihre Entscheidungen mit allen Konsequenzen selbst zu vertreten. Die Gesetzesbrüche gehen also zu Lasten der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg und insbesondere die Straftaten gehen höchstpersönlich zu Ihren Lasten Herr Richter Gellhaus (siehe **Art. 34 GG**).

Da der Antrag der Staatsanwaltschaft für das zur Last legen auch **mit dem Begehen von schweren Straftaten verbunden** ist, ist es notwendig die Täter zu den begangenen Straftaten benennen zu können. Die Floskel „die Staatsanwaltschaft legt zur Last“ (die normalerweise ausreichend ist, obwohl falsch, weil eine Organisation grundsätzlich nichts zur Last legen kann) ist deshalb hier nicht ausreichend. Da einerseits keine Personen angegeben sind und andererseits infolge verweigerter Akteneinsicht (Pkt. **1c**) mir keine mitwirkenden Staatsanwälte bekannt sind, mache ich sicher keinen Fehler, den **Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** als einzige juristisch verantwortliche Person für die Taten zu bezeichnen, solange mir keine Staatsanwälte als Mittäter bekannt sind. Und das wiederum wird bleiben solange mir grundrechtswidrig die Akteneinsicht verweigert wird.

„Zu einem nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt am 29.03.2023 veröffentlichten Sie, vermutlich von Ihrem Wohnort aus in der Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten, ein von Ihnen verfasstes 17-seitiges Schreiben, öffentlich und für jedermann wahrnehmbar, auf der Internetseite <https://ig-gmg-geschaedigte.de>. In diesem Schreiben befassten Sie sich mit dem oben genannten Strafverfahren gegen Sie.“

Der **LtdOStA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** zeigt mit der Reduktion der Akten auf ein Dokument, dass man auch mit Halbwahrheiten **lügen** kann (**Lüge_1**). Ich habe nicht nur am 29.03.2023 ein 17 seitiges Dokument verfasst und veröffentlicht, sondern von den im Internet seit ca. Mitte 2019 veröffentlichten Dokumenten stammen sehr viele von mir. Der Herr Tacke möchte mit seiner Reduktion auf das 17 seitige Dokument (**[IG_K-JU_437]**), welches im Internet unter der Rubrik „Beweise (K)“ zu finden ist:

[IG_K-JU_437]	20230329	Rüter AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, BI 0-167) Identifikation von weiteren Straftaten und Straftätern (Dr. Edith Mente_Präsidentin des SG München; Hajo Tacke_Ltd Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II ; ...) Quelle von "rechtsextremen, populistischen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Tendenzen" sind die politischen Parteien
----------------------	----------	---

so tun als hätte dieses keinerlei Bezug zu den weiteren ca. 1000–1 Dokumenten mit ausgedruckt einem Umfang von ca. 15.000 Seiten (siehe Pkt. **1c**) und er könne nun schon wieder (**[IG_K-JU_498]**) ungehindert den **Legalitätsgrundsatz der Anklagebehörde** brechen, eine **Sachverhaltsaufklärung** des tatsächlichen Sachverhalts verweigern,

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**
- (2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**
- (3) [...]

sich wiederum (wie beim **Strafbefehl wegen angeblicher Beleidigung** ohne bewiesene Taten) ein paar Satzketzen herauspicken und bräuchte nicht den Zusammenhang zum restlichen Text (nicht nur des übrigen Textes der 17 Seiten, sondern der ca. 1000 Dokumente mit ca. 15.000 Seiten) berücksichtigen.

Dem RiAG Gellhaus ist die Aktensituation (Az **17 Js 29329/22**) und die Menge an öffentlich einsehbaren Dokumenten zweifelsfrei bekannt ([IG_K-JU_464], [IG_K-JU_468], [IG_K-JU_472], [IG_K-JU_473], [IG_K-JU_475]). Durch das Genehmigen des Antrags auf den Strafbefehl mit nur den 2 Satzketzen erfüllt er den Straftatbestand der **Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB**

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

- (1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
 1. **eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, **in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,**
 2. **beweiserhebliche Daten** (§ 202a Abs. 2), **über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert** oder
 3. **einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**

„Unter anderem äußerten Sie sich **über die im dortigen Verfahren ermittelnde Polizeibeamtin POKin Degelmann der KPI Erding.**“

Es gab kein „**dortiges Verfahren**“, sondern nur den durch den **LtDOSTa Hajo Tacke** eingeleiteten **Versuch einer Herde von Staatsanwälten und Richter der politischen Willkürjustiz (Pkt. 1b,c)**; dies ist also eine bewusst unwahre Behauptung (**Lüge_2**).

Ich habe mich nicht „**über die**“ Person der „**Polizeibeamtin POKin Degelmann der KPI Erding**“ geäußert, sondern ich habe **über die Taten** der Person POKin Degelmann Tatsachenfeststellungen getroffen (Ausschnitt aus [IG_K-JU_469]):

2) Zum Vorwurf b) der Bezeichnung als „Lügnerin“

In der „Auswertung der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, Bl 0-167)“ ist unter Punkt 4) „Die sogenannten Ermittlungen der POKin Degelmann (Bl 38-45)“ nachzulesen:

„Das nennt sie dann kaltschnäuzig „**Ergebnis der Ermittlungen**“ (Bl 42). Strafmindernd ist höchstens: jeder weiß, **dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahr behauptet)**; insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer.“

Um der Wahrheit die Ehre zu geben, ich habe Sie also nicht „Lügnerin“ genannt, sondern festgestellt und nachgewiesen, dass Sie gelogen haben, indem Sie behaupteten Ermittlungen durchgeführt zu haben, die zu einem Ergebnis geführt hätten.

Mir persönlich ist es egal, ob Sie lügen. Weder ist das Lügen eine Straftat nach StGB, noch ist das Feststellen durch mich, dass Sie gelogen haben, eine Straftat nach StGB. Meinetwegen können Sie lügen bis Sie schwarz werden. Etwas Anderes ist es allerdings, wenn Sie lügen (Vorsatz), um mir solchen Schaden zuzufügen, dass es strafrechtlich relevant wird ([\[IG_K-JU_437\]](#) Pkt. 4; § 27 „Beihilfe“ StGB zur „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB)).

Sie behaupten in besagter Ermittlungssache gäbe es auch den Anteil b) die Bezeichnung der POKin Degelmann als „Lügnerin“. Seltsam, laut Ihrem Schreiben vom 26.05.2023 ([\[IG_K-JU_451\]](#)) war dieser sogenannte Straftatbestand damals noch nicht Teil Ihrer Ermittlungen. Natürlich macht es sich ganz gut die Ermittlungen in eigener Sache selbst und vor allem deren Ergebnisse selbst „gestalten zu können“. Hat Ihnen in Ihrem „beruflichen Werdegang“ noch nie jemand etwas über eine **gebotene Neutralität bei der strafrechtlichen Ermittlungsarbeit** erzählt ?

Ich würde sagen, da haben Sie sich jetzt mal richtig Mut zugesprochen und Ihren Ermittlungsauftrag selbstständig und selbstherrlich erweitert, auf etwas, was Sie schon seit Ende März 2023 ärgert und weshalb Sie schon so lange auf Rache sinnen; dumm nur, dass der angebliche Tatvorwurf so hohl ist und so völlig ins Leere geht.

Stimmt allerdings nicht ganz, geht nicht ins Leere. Ihre Bemühungen erfüllen den Straftatbestand

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

(1) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.**

(2) [...]

Man denkt immer, der Mensch ist ein lernfähiges Wesen. Stimmt nicht bei allen, manche verstehen auch einen Warnschuss nicht. Sie Frau POKin Degelmann können es nicht lassen, Sie sind jetzt Wiederholungstäter.

Dies ist der manipulierende Versuch die „Verleumdung der Person Degelmann“ zu stützen und eine bewusst unwahre Behauptung (**Lüge_3**).

Wie die eckigen Klammern zeigen, sind die **Tatvorwürfe** nicht einmal ganze Sätze, sondern Satzketten aus dem Dokument [[IG_K-JU_437](#)], auch durch manipulierendes Weglassen von wesentlichen Informationen kann man **lügen** (**Lüge_4**, **Lüge_5**):

„Über diese gaben Sie an:„[...] jeder weiß, dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahr behauptet). [...]“.

Die „umgebenden“ 4 Absätze, in denen der Satzketten vorkommt, lauten:

Da sie ja nicht wissen kann, was an den Beschuldigungen der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente (Pkt. 2)) und den Beschuldigungen der eigen-beleidigten Frau Lang (Pkt. 5)) nun wirklich dran ist, übernimmt sie deren Konzept der **Öffnungsklauseln**. Mit „*Auflistung nicht abschließend*“, „*Die genauen Wortlaute der Beleidigungen und Diffamierungen sind aus den beiliegenden Schreiben zu entnehmen*“, „u.a.“ teilt sie in ihrem Ermittlungsbericht mit: „nehmt doch was ihr wollt, ist mir doch egal“.

Das nennt sie dann kaltschnäuzig „**Ergebnis der Ermittlungen**“ (Bl 42). Strafmindernd ist höchstens: jeder weiß, **dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahr behauptet)**; insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer. Unter normalen Umständen würde man es abtun mit dem Spruch „Faulheit siegt“, aber hier geht es nicht um normale Umstände, sondern um den Versuch der Willkürjustiz durch die Staatsanwaltschaft München II und die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg gegen mich, den Angeschuldigten.

Auf den 34 Seiten der Beweismittel 1 bis 4 der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente (Bl 3 – 36) findet man **KEINE EINZIGE SEITE**, auf welcher man nicht zweifelsfrei auf die **notorischen Gesetzesbrüche und insbesondere die von der Frau Wagner-Kürn persönlich zu verantwortenden VERBRECHEN** gestoßen wird. Dies ist logisch, denn diese Beweismittel sind ja nichts anderes als die anhand der von der Frau Wagner-Kürn verfassten und korrekt zitierten Texte ihrer **rechtsbeugenden Gerichtsbescheide bewiesenen Gesetzesbrüche** (unterteilt in **Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche**).

Die **Strafprozessordnung (StPO)** und das **Strafgesetzbuch (StGB)** gelten auch für die Polizeioberkommissarin Degelmann der KPI Erding. Auch wenn in **§ 160 (1) StPO** primär die Staatsanwaltschaft angesprochen wird, darf eine POKin durchaus darüber nachdenken, ob da alles mit rechten Dingen zugeht...

„Weiterhin gaben Sie gegenüber POKin Degelmann an: „[...] Die sogenannten Beleidigungen 10 und 11 [...] wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigungen empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen. [...]“ "

Wenn die Herren **Tacke** und **Gellhaus** richtig zitieren würden, stände da zumindest

Unter **Punkt 2** steht: „Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.“ Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn wenn man die Schuldvorwürfe der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente, die sog. „Ermittlungsergebnisse“ der POKin Degelmann und die Formulierungen im Strafbefehl vergleicht (siehe „Übersicht Beleidigungen nach Bedarf (Stand 20230323)“ [\[IG_K-JU_436\]](#)), dann ist zu sehen, **die StA Hürter hat definitiv massive Änderungen an den Schuldvorwürfen vorgenommen**.

Die sogenannten **Beleidigungen 10 und 11** (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#)) wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen. Wir können diese sogenannten Beleidigungen also gleich wieder vergessen, so wie sie auch die StA Hürter gleich wieder vergessen hat.

und jeder wüsste, dass auch noch das Dokument [\[IG_K-JU_436\]](#) in die Bewertung einzubeziehen ist.

„Wie Sie wussten, **entsprachen die Vorwürfe gegen die Geschädigten POKin Degelmann nicht der Wahrheit.**“

Nicht nur ich, sondern auch der **LtDOSTA Hajo Tacke** und der **RiAG Gellhaus** wissen, dass die **Feststellung des Lügens durch die POK bewiesene Tatsache ist** (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_K-JU_438\]](#), [\[IG_K-JU_463\]](#), [\[IG_K-JU_469\]](#)).

Zum **Verdrehen von Lüge und Wahrheit** bis zur **Pathologisierung** durch **Staatsanwälte** und **Richter** verweise ich auf [\[IG_K-LG_23150\] Teil III.1 Lügen und Dummheit](#) und auf [\[IG_S13\] 20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte_mit 20230519 Nachtrag IV](#)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen **Tatsachen** (hier stellvertretend für: Tatsachen / Fakten / Wahrheiten / ...) und **Meinungen** (hier stellvertretend für Meinungen / Bewertungen / Einschätzungen / Glaubensvorstellungen / ...). Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Meinung, aber keiner hat das Recht auf seine eigene Wahrheit; das gilt sowohl für die Rechten in Sachsen und Thüringen (in diesem Zusammenhang wurde es festgestellt) es gilt aber auch für die Richter von Sozialgerichten.

Es gibt zwei Formen des bewusst unwahren Umgangs mit Tatsachen bzw. der Nichtberücksichtigung von Tatsachen (des Lügens), wobei es in massiver Anwendung beider Formen auch fließende Übergänge gibt:

- a) Die eine Form ist es sich über die Tatsachen zu informieren (anderen zuzuhören, zu lesen), aber dann, weil sie einem aus irgendeinem Grund nicht in den Kram passen, sie zu ignorieren, zu „modifizieren“ oder ins Gegenteil zu verkehren und dann als „Position“ zu verkünden. Diese Handhabung der Wahrheit nennt man „**bewusst unwahre Behauptungen**“, wobei das Wort „bewusst“ nicht unwichtig ist, denn es hat auch die Bedeutung „vorsätzlich“ und spielt in juristischen Bewertungen zur Strafzumessung eine bedeutende Rolle. Da diese Art der Handhabung von Tatsachen in unserer Gesellschaft und insbesondere auch bei den Sozialgerichten mittlerweile epidemisch grassiert taucht sie bei Beschäftigung mit gesellschaftlich relevanten Themen zwangsläufig „epidemisch“ auf und man ist geneigt zur Textverkürzung eine Abkürzung zu verwenden. Der Volksmund hat da bereits Hilfestellung geleistet, er nennt die „bewusst unwahre Behauptung“ kurz und knackig „**Lüge**“.
- b) Die andere Form ist es sich gar nicht erst über Tatsachen zu informieren (also nicht zuzuhören oder zu lesen), weil man seine „eingenommene Position“ gar nicht erst hinterfragen will. Entscheidend ist, dass diese Entscheidung gegen das Informieren über Tatsachen wiederum ganz bewusst gefällt wird. Man beabsichtigt also dumm zu bleiben, um dann umso ungehemmter sich über seine „gefestigten Positionen“ verbreiten zu können. Die Verbreitung solcherart kreierter „Positionen“ fallen dann auch in die Kategorie „**Lügen**“, sie basieren ja ebenfalls auf **unwahren Behauptungen** und finden ganz **bewusst und vorsätzlich** statt.

Das **Dummstellen** bedeutet also a) entweder, dass man etwas weiß, aber so tut, als wüsste man es nicht oder b) dass man sich verweigert etwas bisher nicht Gewusstes zur Kenntnis zu nehmen, weil es die bisherigen Behauptungen als Unwahrheit entlarven würde, tut aber so als würde man gar nicht begreifen, dass es da etwas zur Kenntnis zu nehmen gäbe.

Das **Dummstellen** ist, wie an dem Gedächtnisprotokoll zu ersehen, eine besonders intensiv genutzte Form, um seine Unwahrheiten in die Welt zu streuen, da ja von anderen nicht bewiesen werden kann, ob es ein **Nichtwissen** oder ein **Nichtwissenwollen** ist.

In *PRn50* ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122]) liefert die Berichterstatterin Kunz ein Paradebeispiel des Dummstellens (Nichtwissenwollens), in welchem sie dessen Existenz-Beweis selbst antritt.

Es gibt aber noch eine weitere Form: Es ist die nackte **Dummheit** als das **Nichtwissenkönnen** als Extremform des **Nichtwissens**. Dabei reicht die einer Person zur Verfügung stehende Verstandeskraft einfach nicht aus, eine spezifische Sache zu begreifen. Es dürfte noch schwieriger sein, die reale Dummheit von einem Dummstellen zu unterscheiden. Eigentlich kann der Beweis vorliegender Dummheit nur indirekt geführt werden.

Wenn z.B. der Vors. Richter Hesral sein „**Rechtdurchbrechungsverfahren**“ oder sein „**Gewaltenteilungsgrundsatz der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit**“ (Kap. 2.7) wiederholt von sich gibt, dann erfüllt der Richter Hesral damit zunächst den **Straftatbestand der Beleidigung** gegenüber dem Kläger:

Er behauptet dadurch unumwunden, dass der Kläger so dumm ist, dass der Richter allen Ernstes meint ihm derartige Schwachsinnigkeiten aufzischen zu können.

Man kann es allerdings auch anders sehen: Danach wäre anzunehmen, dass der Vors. Richter Hesral real so dumm ist, dass er meint von seiner eigenen geringen Verstandeskraft auch auf geringe Verstandeskraft anderer Personen schließen zu können. Bei der Erklärung hilft wieder der Volksmund:

„Wenn du tot bist, weißt du nicht, dass du tot bist.
Aber für dein Umfeld ist es hart.“

...

Genauso ist es, wenn du blöd bist.“

Für diese Zustände gibt es eine erklärende wissenschaftlich fundierte Theorie (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S13] 20210926 „*Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*“, Kap. 4.2 nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.)

4.2 Die Pathologie der Idiotie

Natürlich kann man fast Mitleid bekommen mit den Staatsanwälten, die in Schritt 2 der „Standard-Prozedur der dts. Staatsanwälte zur Absicherung staatlich organisierter Kriminalität“ fortlaufend gefordert sind zu verkünden „ich sehe nichts“.

Sie sollten sich aber daran erinnern, dass sie bei der Wahl ihres Berufes keinesfalls blind waren, obwohl sie die „blinde Justitia“ mahnend ständig vor Augen hatten. Die hat sie rechtzeitig darauf hingewiesen, was im Wesentlichen von ihnen verlangt wird.



Wenn jemand ständig bewusst, also **vorsätzlich** die Unwahrheit sagt oder schreibt, dann weiß er zweifellos, was die Wahrheit ist, denn sonst könnte er ja nicht dauernd jede Wahrheit / Tatsache in ihr Gegenteil verkehren. Und wenn er dies über Jahre und Jahrzehnte in seinem Beruf den ganzen Arbeitstag lang tut, dann wird er es nach Feierabend im Kreis seiner Familie nicht lassen können.

Wenn einer ständig den Idioten spielt und alles was ihm begegnet ständig in seiner Sprache aber auch in seinem Denken ins Gegenteil verkehrt, ist es dann nicht höchst wahrscheinlich, dass so jemand irgendwann den Überblick verliert, ob er sich mit seinen Gedanken gerade in der Realität / der Wahrheit bewegt oder in der Fiktion / im Gelogenen? D.h. er kommt in einen Zustand, wo er selbst nicht mehr Herr seiner Lüge ist. Er meint noch den Idioten zu spielen, aber der Zustand hat sich manifestiert: Er spielt nicht mehr den Idioten, er ist der Idiot. Das Spiel ist krankhaft geworden.

Viele Reaktionen von staatlich angestellten Juristen deuten in genau diese Richtung. Es wird zwanghaft gelogen, auch wenn der Umstand klar zeigt, dass zur Abwechslung mal gar keine Rechtsbeugung beabsichtigt ist (siehe Kap. 3.5, Beispiel 1 „Kann man bei der Staatsanwaltschaft nicht einmal einen Gesetzestext nehmen, so wie er dasteht und ohne ihn zu verbiegen, auch wenn man keine Rechtsbeugung vorhat?“).

Dies ist übrigens eine entscheidende Lücke im Büchermarkt der juristischen Basisliteratur; es fehlt eine grundlegende wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas durch die Rechtswissenschaft in Zusammenarbeit mit diversen Richtungen der Sozialwissenschaften, der Hirnforschung etc. und ein resultierendes Standardwerk

„Die Pathologie der Idiotie“

„Wie Sie jedenfalls billigend in Kauf nahmen, waren Ihre Behauptungen objektiv geeignet, der Geschädigten POKin Degelmann als Polizistin der KPI Erding in der Meinung eines größeren, nicht geschlossenen Kreises der Bevölkerung als verachtenswert erscheinen zu lassen.“

Das ist jetzt der krampfhafte Versuch auf den Straftatbestand der angeblichen **Verleumdung** zu kommen.

§ 187 Verleumdung StGB: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird [...]“

Um aus „Öffentlichkeit“ aber „einen größeren nicht geschlossenen Kreis der Bevölkerung“ zu machen, braucht es schon eine sehr verkorkte und hilflose „Beherrschung“ der Deutschen Sprache, es ist stark davon auszugehen, dass die Herren **Tacke** und **Gellhaus** aus einem dieser „brillianten Juristen-Handbücher“ mit **Anleitung zu Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfassungsbruch (Art. 20 (3), 97 (1) GG)** abgeschrieben haben.

In [\[IG_K-JU_469\]](#) ist nachzulesen, dass mit „alle“ (einen größeren, nicht geschlossenen Kreises der Bevölkerung) „insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer“, also jene, die die Lüge zu ihrer Willkürjustiz misbraucht haben, gemeint waren.

Falls „einem größeren nicht geschlossenen Kreis der Bevölkerung“ die „POKin Degelmann als Polizistin der KPI Erding“ als verachtenswert erscheint, dann ist zumindest die Frage zu stellen, ob sie sich das durch ihr Verhalten und ihre begangenen Straftaten nicht redlich verdient hat.

Der Strafbefehl beruht also auf den **bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** des LtDOSTA Hajo Tacke und der RiAG Gellhaus hat sich diesen **Lügen** vollumfänglich angeschlossen, d.h. **er hat diese Lügen zu seinen eigenen gemacht**. Dies ist ein weiterer Grund warum der sogenannte Strafbefehl **rechtswidrig und rechtsungültig** ist (**ru_4**).

Deshalb hatte der RiAG Gellhaus dem **Strafbefehlsantrag** des LtDOSTA Hajo Tacke nach **§ 408 Abs. 3 StPO** auch „**keine Bedenken entgegengestellt**“, denn seine Lügen haben ja grundsätzlich einen höheren Stellenwert als irgendeine externe Wahrheit (Genauerer lässt sich natürlich nur nach Akteneinsicht sagen).

§ 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag StPO

(1) [...]

(2) **Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab.** Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, §211).

(3) **Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen.** Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.

Beim letzten Strafantrag ([IG_K-JU_424]) haben der LtDOSTA Hajo Tacke und der RiAG Dieter Kaltbeitzer des AG Ebersberg den **verfassungswidrigen § 407 StPO** benutzt, um eine Aushebelung des **§ 33 (3) StPO** zu begründen (siehe [IG_K-JU_425]; [IG_S13] 20210926 *Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte mit 20230519 Nachtrag IV*, Kap. 8.2 Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte). Bei vorliegendem sogenanntem Strafbefehl ([IG_K-JU_519]) haben der LtDOSTA Hajo Tacke und der RiAG Gellhaus des AG Ebersberg auf die Eselei verzichtet, diese für notorische Tierquäler und notorische Bei-Rot-über-die-Ampel-Fahrer erdachte **Begründung zur Beseitigung der grundrechtsgleichen Rechte** des Beschuldigten nach **Art. 101 (1) und Art. 103 (1) GG** zu verwenden.

Sie haben zwar auf die Verwendung dieser verfassungswidrigen Begründung verzichtet, **dies hat aber den RiAG Gellhaus des AG Ebersberg nicht gehindert meine grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 101 (1) und Art. 103 (1) GG** trotzdem, auch ohne „Begründung“, zu verweigern; dazu hat er ebenfalls den **§ 33 StPO** gebrochen.

§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO

(1) [...]

(2) **Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.**

(3) **Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.**

(4) [...]

Die Missachtung von § 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO, die Missachtung meiner grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 101 (1) und Art. 103 (1) GG und der Bruch des Artikel 6 (1) der Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR) sind ein weiterer Grund, dass der übersandte sogenannte Strafbefehl rechtswidrig und rechtsungültig ist (ru_5).

c)

„Strafantrag wurde form- und **fristgerecht** gestellt.“

Das ist eine unbewiesene Behauptung; glauben kann ich das erst, wenn ich mich durch Akteneinsicht von ihrer Richtigkeit überzeugen konnte (siehe **Pkt. 1c**).

d)

„Sie werden daher beschuldigt, wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) **eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet**“

zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist,

strafbar als

Verleumdung gemäß §§ 187, 194 StGB.“

In der Tat-Beschreibung (s.o.) ist keine „**unwahre Tatsache**“ auszumachen; demzufolge ist der behauptete Tatbestand des Bruches von **§ 187 Verleumdung StGB** eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge_6)**.

§ 194 Strafantrag StGB

- (1) Die **Beleidigung** wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte [...].
- (2) Ist das **Andenken eines Verstorbenen** verunglimpft, [...].
- (3) Ist die **Beleidigung** gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder [...], so wird [...].
- (4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere **politische Körperschaft** im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so [...].

Da die Staatsanwaltschaft auf die Verfolgung von „**Beleidigung**“ verzichtet (s.u.) und auch klar ist, dass die POKin Degelmann noch nicht verstorben ist („Andenken eines Verstorbenen“) und die POKin Degelmann auch keine politische Körperschaft ist, ist der **§ 194 StGB** nicht anwendbar; demzufolge ist der behauptete Tatbestand des Bruches von **§ 194 StGB** eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge_7)**.

e)

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:

Allein die Wortwahl („*die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung abgesehen*“) macht deutlich, dass die Herren Tacke und Gellhaus keinerlei Vorstellungen haben, was ihre Aufgaben in einem demokratischen Rechtssystem sein könnten. Die Staatsanwaltschaften haben keine Taten zu verfolgen bzw. zu bestrafen, sie haben lediglich Ermittlungen durchzuführen, ob verfolgbare Straftaten begangen wurden, und im Fall der Bejahung haben sie eine Verfolgung durch ein ordentliches Gericht zu beantragen (Anklageerhebung). Ob diese nach Ermittlung konkret beschriebenen Strafvorfälle (Tat, Tatbestand, Täter, Geschädigter, Beweise) dann tatsächlich verfolgt und bestraft werden, hängt von der Entscheidung eines neutralen Gerichts ab.

*Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen:
Falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB am 18.07.2023.*

Soso, am 18.07.2023 hat irgendjemand irgendjemanden verdächtigt eine „Falsche Verdächtigung“ nach § 164 StGB begangen zu haben. Für einen gescheiterten Tatvorwurf fehlen uns jetzt noch die Tat, Täter und Geschädigte(r).

Der Herr **Tacke** möchte gern die **POKin Degelmann** von meinem Vorwurf, dass sie mit ihrer **Lügerei** auch **Straftaten gegen mich begangen** hat, freisprechen; sozusagen als Gegenleistung für deren treues und verlässliches Mitwirken bei der von ihm angeworfenen **politischen Willkürjustiz**. Dafür muss er irgendeinen Bezugspunkt nehmen, sonst wirkt die Absolution völlig ins Leere, also nimmt er das Datum 18.07.2023. Mehr will er aber nicht wissen und von sich geben, sonst würde ja klar werden, dass er hier par excellence das oben beschriebene **Dummstellen** vorführt. Im Dokument vom 18.07.2023 (**[IG_K-JU_469]**; Az **17 Js 29329/22**) - also der **Strafanzeige** der aus der Lügerei der POKin Degelmann resultierenden Straftaten - welches er benutzt aber nicht kennen will, ist er nur bis zum Vorwurf „**§ 27 „Beihilfe“ StGB zur „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB)**“ gekommen, das Entscheidende steht aber 2 Absätze später

„Ihre Bemühungen erfüllen den Straftatbestand **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB** [...]“

(siehe oben: Ausschnitt aus **[IG_K-JU_469] 2) Zum Vorwurf b) der Bezeichnung als „Lügnerin“**).

Und das ist keine Bagatelle, auf deren Verfolgung der Herr Tacke mal eben großzügig verzichten darf; das ist zu verfolgen von einem ordentlichen Strafgericht besetzt mit gesetzeskonform arbeitenden Richtern.

Dass aber der **LtDOSa Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** in einem Strafbefehl gegen mich (in dem es um die angeblich Geschädigte POKin Degelmann gehen sollte) unterbringen möchte, dass er gegen die Straftaten der POKin Degelmann (wo also ich der Geschädigte bin) nichts einzuwenden hat, zeigt schon eine **sehr konfuse Verwechslung von Opfer und Täter und ein sehr konfuses Verhältnis zu Wahrheit und Lüge**.

Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:
Beleidigung gemäß § 185 StGB am 29.03.2023.

f)

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung vom 18.07.2023

Bl. 195/197

Zeuge:

POKin Degelmann, KPI Erding

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Schreiben vom 29.03.2023

Bl. 356/372

Strafantrag vom 03.05.2023

Bl. 373

Die sogenannten Beweismittel, beweisen zunächst einmal gar nichts, denn sie werden als geheimes Wissen behandelt. Solange die Akteneinsicht verweigert wird (siehe **Pkt. 1c**), gibt es auch keine Beweismittel für den sogenannten Strafbefehl.

Die **POKin Degelmann, KPI Erding** wird hier als **Zeuge** aufgeführt. Oben wurde mitgeteilt, dass sie Strafantrag (angeblich) „form- und fristgerecht gestellt“ hat; dann ist sie also die Strafantragstellerin. Was kann sie denn bezeugen?

- Kann sie bezeugen, dass ich „zu einem nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt am 29.03.2023“ „vermutlich von“ [meinem] „Wohnort aus in der Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten“ „veröffentlicht“ habe?
- Kann sie bezeugen, dass sie Strafantragstellerin ist?
- Kann sie bezeugen, dass ich sie „verleumdet“ habe, weil sie nachgewiesenermaßen gelogen hat?

Der Begriff „Zeuge“ wird hier in einem unbekanntem Sinn verwendet, der nichts mit seiner **Bedeutung in der deutschen Sprache** zu tun hat und der Strafbefehl ist auch aus diesem Grund somit rechtsungültig (**ru_6; Bruch von § 184 GVG „Gerichtssprache ist deutsch. [...]“**).

g)

„Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 3.600,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.“

Eine Schätzung beruht grundsätzlich auf dafür gemachten Annahmen. Den Herren Tacke und Gellhaus sind keinerlei Informationen bekannt, die als Annahmen für eine Schätzung meines „Einkommens“ verwendet werden könnten. Die Behauptung der Schätzung ist also eine bewusst unwahre Behauptung (**Lüge 8**). Die Anzahl und Höhe der Tagessätze wurde also, passend zum übrigen Vorgehen **willkürlich** und vor allem unter Berücksichtigung der damit beabsichtigten Nötigung („Einspruchs auf die Höhe der Tagessätze“) möglichst hoch festgelegt. Das erfüllt den Straftatbestand **Bruch des § 40 (2) StGB**

§ 40 Verhängung in Tagessätzen StGB

(2) **Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.**

h)

„Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.“

Es gibt kein Verfahren, es gibt nur den fortgesetzten Versuch des **LtdOSTa Tacke** und des **RiAG Gellhaus** die politische Willkürjustiz fortzusetzen.

Zusammenfassung von **Pkt. 3 Der sogenannte „Strafbefehl“**

Soviel zur „objektivsten Behörde der Welt“ (siehe auch **JIG_K-PE_200**).

4) Rechtsbehelfsbehebung als kriminelle Rechtsverweigerung

Am Ende des sogenannten Strafbefehls steht:

„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.“

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge_9**)

Im Begleitbrief steht zur beiliegenden **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.“

„Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, [...]“

Das ist wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge_10**).

Ich lege keinen Einspruch und keine Beschwerde und keine sofortige Beschwerde ein und der sogenannte „Strafbefehl“ wird trotzdem nicht rechtskräftig, weil er **rechtswidrig und rechtsungültig** ist.

„Rechtsbehelfsbelehrung

I.

1. Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie Einspruch einlegen.
2. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen. Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.
3. Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, **sofortige Beschwerde** einlegen.

II.

1. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.
 2. Die sofortige Beschwerde muss binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.
- [usw. usf.]

Eine juristische Entscheidung von Richtern durch massive Begehung von Straftaten erzeugt **keinen rechtsgültigen, sondern einen rechtswidrigen und rechtsungültigen Beschluss, der weder jetzt noch später rechtskräftig wird**. Gegen einen rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss muss kein Einspruch oder Widerspruch oder eine Beschwerde erhoben werden.

Das Erzeugnis dieser Straftaten ist ein **Beweisdokument für die Begehung der Straftaten durch diese Richter**. Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ oder „Strafbefehl“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Dieses Beweisdokument ist sehr wohl **rechtswirksam**, es wirkt jedoch anders als sich die straffälligen Richter das vorstellen. Die Rechtswirksamkeit ist nicht ein schriftlich fixierter Beschluss oder Strafbefehl, sondern **die Rechtswirksamkeit ist die Beweiskraft durch die schriftlich fixierten Straftaten der Richter für die juristische Verfolgung der straffälligen Richter**.

Das Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Straftaten, ist also zusammenfassend nicht ein irgendwie gearteter Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde gegen die Beweise der Straftaten, sondern das notwendige Rechtsmittel ist die **Strafanzeige gegen die Täter wegen deren Begehung der Straftaten, wobei durch Referenz auf das Beweisdokument (Erzeugnis der Straftaten) der notwendige Beweis erbracht wird**, dass die Taten der Richter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden (Tat, Täter, Geschädigter, Tatbestand, Tatzeit, Tatort).

Die **willkürliche** Festsetzung eines sehr hohen Tagessatzes (siehe **Pkt. 3h**) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zur Möglichkeit eines „Einspruchs auf die Höhe der Tagessätze“ zu garnieren;

wobei ganz nebenbei der Schuldspruch zu akzeptieren ist, damit das dann ohne Hauptverhandlung „geräuschlos“ abgewickelt werden kann, erfüllt den Straftatbestand der **Nötigung** durch den **RiAG Gellhaus**:

§ 240 Nötigung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. **eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder**
 2. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Die sogenannte „Rechtsbehelfsbelehrung“ ist die Feststellung der **Rechtsverweigerung durch den RiAG Gellhaus des Amtsgerichts Ebersberg**. Dadurch hat er mir ein weiteres mal die **grundrechtsgleichen Rechte** der Verfassung nach

Artikel 101 (1) Grundgesetz

- (1) **Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Artikel 103 (1) Grundgesetz

- (2) **Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**

und die Rechte aus der Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR): Artikel 6 (1) verweigert.

Dies ist in Übereinstimmung mit der Feststellung, dass das **Rechtsmittel der Strafanzeige nach § 158 Strafanzeige, Strafantrag StPO** durch die **bayerische ordentliche Gerichtsbarkeit beseitigt** ist und die **Bayerische Staatsregierung die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative durch Steuerung der Staatsanwälte und der Richter im Freistaat Bayern beseitigt hat.**

5) Das Strafregister der Täter

Der zugesandte Strafbefehl besagt also nichts anderes als: **Die kriminelle Energie des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft München II und des RiAG und ständigen Vertreters des Direktors des Amtsgerichts Ebersberg Gellhaus ist ungebrochen.**

Um das vorhersagbare, zwangsläufige Geschrei „Beleidigung“ gleich ins Abseits zu stellen, berufe ich mich auf die offizielle deutsche Sprache:

kriminell (Adjektiv; Bedeutung_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

„Kriminell“ ist angesichts der Kriminalstatistik der beiden Herren Tacke und Gellhaus doch wohl eher eine schönfärberische Bezeichnung.

Es sind mehrere Gründe markiert (**ru_x**) warum der sogenannte Strafbefehl **rechtswidrig und rechtsungültig** ist. Er basiert ausschließlich auf den **Lügen des LtdOStA Tacke und des RiAG Gellhaus**. Zur Einordnung des sogenannten Strafbefehls werden wichtige juristische Begriffe nicht entsprechend der deutschen Sprache verwendet. Der **LtdOStA Tacke** hat **keinerlei Sachverhaltsaufklärung** durchgeführt und **auf den Legalitätsgrundsatz als Kern des staatsanwaltlichen Handelns gepfiffen**. Der **RiAG Gellhaus** hat das **rechtliche Gehör** von mir als Beschuldigtem **verhindert** und **meine grundrechtsgleichen Rechte auf den gesetzlichen Richter und meine grundrechtsgleichen Rechte auf rechtliches Gehör und diese Rechte auf rechtliches Gehör nach der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet**.

Auf primitiverem juristischem Niveau kann man sich mit seiner Kriminalität kaum noch bewegen, was die Schlussfolgerung zulässt, dass den kriminellen Herrschaften langsam die „**geistige Puste**“ ausgeht.

Zu den bisherigen Straftaten des **RiAG und ständigen Vertreters des Direktors des Amtsgerichts Ebersberg Gellhaus** kommen hinzu:

- Die **10 Lügen**, die sich der RiAG zu eigen gemacht hat bedeuten: er hat **10 mal den Amtseid gebrochen** ([IG_O-PP_200]: „Ich schwöre, das Richteramt [...] und **nur der Wahrheit** und Gerechtigkeit **zu dienen**, [...]“; den Bruch nennt man **Meineid**)
- Bruch von **§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO**
- **§ 240 Nötigung StGB**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
- (2x) **Grundgesetz (GG): Artikel 101 (1), 103 (1)**
- (2x) **Europäische Menschenrechtskonvention (EKMR) Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Bei dem **Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** kommen in jedem Fall hinzu:

- **Bruch von § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO**
- **Bruch von § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**

Das dürfte aber nicht alles sein, obwohl die Feststellung, dass der LtdOSTa sich lieber mit **politischer Willkürjustiz** beschäftigt, als seine gesetzlich vorgesehene Arbeit zu machen, ja schon schlimm genug ist. Eine endgültige Auswertung der begangenen Straftaten durch diesen angeblichen Strafbefehl werde ich aber erst nach Akteneinsicht vornehmen, damit die Ergebnisse nicht nochmals überprüft und ergänzt werden müssen.

Bei der **POKin Degelmann der Kriminalpolizeiinspektion Erding** ist die Kriminalstatistik zu erweitern um:

- **Bruch von § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**
- **Bruch von § 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
- **§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des LtdOSTa Hajo Tacke**

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der **Strafanzeigen gegen die Täter bei einem Amtsgericht (Ebersberg) entsprechend § 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO.**

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang

[IG_K-JU_434] 20230319_Ist-Soll-Vergleich Akte 17 Js 29329_22 Amtsgericht EBE
(MODIFIZIERT Stand 20240112)

Zu den bisherigen Straftaten des **RiAG und ständigen Vertreters des Direktors des Amtsgerichts Ebersberg Gellhaus** kommen hinzu:

- Die **10 Lügen**, die sich der RiAG zu eigen gemacht hat bedeuten: er hat **10 mal den Amtseid gebrochen** ([IG_O-PP_200]: „Ich schwöre, das Richteramt [...] und **nur der Wahrheit** und Gerechtigkeit zu dienen, [...]“; den Bruch nennt man **Meineid**)
- Bruch von **§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO**
- **§ 240 Nötigung StGB**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
- (2x) **Grundgesetz (GG): Artikel 101 (1), 103 (1)**
- (2x) **Europäische Menschenrechtskonvention (EKMR) Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Bei dem **Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** kommen in jedem Fall hinzu:

- **Bruch von § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO**
- **Bruch von § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**

Das dürfte aber nicht alles sein, obwohl die Feststellung, dass der LtdOStA sich lieber mit **politischer Willkürjustiz** beschäftigt, als seine gesetzlich vorgesehene Arbeit zu machen, ja schon schlimm genug ist. Eine endgültige Auswertung der begangenen Straftaten durch diesen angeblichen Strafbefehl werde ich aber erst nach Akteneinsicht vornehmen, damit die Ergebnisse nicht nochmals überprüft und ergänzt werden müssen.

Bei der **POKin Degelmann der Kriminalpolizeiinspektion Erding** ist die Kriminalstatistik zu erweitern um:

- **Bruch von § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**
- **Bruch von § 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
- **§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des LtdOStA Hajo Tacke**

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der **Strafanzeigen gegen die Täter bei einem Amtsgericht (Ebersberg) entsprechend § 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO.**


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang

[IG_K-JU_434] 20230319_Ist-Soll-Vergleich Akte 17 Js 29329_22 Amtsgericht EBE
(MODIFIZIERT Stand 20240112)

17 Js 29329/22			IG-GMG-Geschaedigte		Aktenzeichen
Aktenblatt	Datum	Bezeichnung Angeschuldigter nach Akteneinsicht	IG-Ref	Datum	
			Bezeichnung laut IG-Webpage		
			[IG_K-JU_435]		
Bl 0	20220803	StA München II_Zentrale Namensdatei			17 Js 29329/22
Bl 1 - 2	20220727	(Eingang 20220801)_Präsidentin Mente SG München an LtdOSIA Tacke StA München II (ANL 4 Dokumente)			17 Js 29329/22
Bl 3 - 4	20220620	Beweismittel Anlage 1____Begleitbrief [IG_K-SG_23342] [IG_K-SG_23429] (2 Seiten ok)			17 Js 29329/22
		Rüter_BEGLEITBRIEF Rüter persönlich an Wagner-Kürn (Vors. RichterIn 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide (identisch zu [IG_K-SG_23429])	[IG_K-SG_23342] [IG_K-SG_23429]	20220620	
Bl 5 - 13	20220620	Beweismittel Anlage 2____Tatsachenfeststellung [IG_K-SG_23343] [IG_K-SG_23430] (17 Doppel-Seiten ok)			17 Js 29329/22
		TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der RichterIn Wagner-Kürn (Vors. RichterIn 17. Kammer SG München) in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20: Missachtung von: § 229 SGB V, Wille Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht, Verfassung, Geständnis d. größten Rechtbeuger im BSG, stattdessen Willkürjustiz aus niederen Beweggründen mit 118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im bes. schweren Fall. Nötigung, Erpressung u Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund (identisch zu [IG_K-SG_23430])	[IG_K-SG_23343] [IG_K-SG_23430]		
Bl 14 - 24	20220525	Beweismittel Anlage 3____Analyse u Auswertung [IG_K-SG_23428] (22 Doppel-Seiten ok)			17 Js 29329/22
		Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 386/20	[IG_K-SG_23428]	20220525	
Bl 25 - 36	20220525	Beweismittel Anlage 4____Analyse u Auswertung [IG_K-SG_23341] (24 Doppel-Seiten ok)			17 Js 29329/22
		Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 2046/19	[IG_K-SG_23341]	20220525	
Bl 37	20220805	(Eingang 20220823)_Verfügung StA Hüter an KPI Erding (PHMin)_Durchführung Ermittlungen u Beschuldigtenvernehmung			17 Js 29329/22
Bl 38 - 41	20221005	(Eingang 20221102)_KPI Erding (POKin) an StA München II_Vorgang (2 Vorgänge_Fälle) zurück			17 Js 29329/22
Bl 42 - 45	20221027	KPI Erding (POKin) 3 seitiger Ermittlungsbericht zu nicht stattgefundenen Ermittlungen			17 Js 29329/22
Bl 46 - 47	20220905	KPI Erding (POKin) Personalbogen (vorbereiteter Bogen für die Beschuldigtenvernehmung)			17 Js 29329/22
		-1006			
Bl 48	20220826	KPI Erding (PHMin)_[IG_K-JU_407]			17 Js 29329/22
		(Eingang 31-08-2022) Kriminalpolizeiinspektion Erding K5_PHMin Degelmann_Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung zum 06-09-2022 in Ermittlungssache BY1180-006826-22/3 wg. Beleidigung Fr. Wagner-Kürn vom Sozialgericht München	[IG_K-JU_407]	20220826	
Bl 49 - 50	20220831	Rüter an PHMin_[IG_K-JU_408]			17 Js 29329/22
		Rüter an PHMin Degelmann KPI Erding_Feststellung unzureichender Anfangsverdacht - kein Tatbestand angegeben	[IG_K-JU_408]	20220831	
		Fristsetzung 16-09-2022 die Verantwortlichen für Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne Anfangsverdacht bekannt zu geben			
Bl 51 - 54	20220917	Rüter an PHMin_[IG_K-JU_410]			17 Js 29329/22
		Rüter an PHMin Degelmann KPI Erding_Fristsetzung missachtet_Anzeige von 2 Straftaten mit ausreichend spezifiziertem Anfangsverdacht: 1. Üble Nachrede nach § 186 StGB gegen "unbekannt" (die Verantwortlichen, die das Ermittlungsverfahren ohne Anfangsverdacht eingeleitet haben) 2. Falsche Verdächtigung nach § 164 StGB gegen Fr. Wagner-Kürn Hinweis auf § 152 Anklagebehörde: Legalitätsprinzip StPO - Pflicht der Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft	[IG_K-JU_410]	20220917	
Bl 55	20220927	Rüter an PHMin_[IG_K-JU_412]			17 Js 29329/22
		Rüter an PHMin Degelmann KPI Erding_Anfrage Status: 1. Ermittlungsverfahren ohne Anfangsverdacht, 2. Strafantrag gegen "unbekannt" wg. "Übler Nachrede", 3. Strafanzeige gegen Wagner-Kürn wg. "Falscher Verdächtigung"	[IG_K-JU_412]	20220927	
Bl 56	20220905	KPI Erding (POKin)_[IG_K-JU_409]			17 Js 29329/22
		(Eingang 07-09-2022) Kriminalpolizeiinspektion Erding K5_POKin Degelmann_Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung zum 06-10-2022 in Ermittlungssache BY1201-018956-22/6 wg. Beleidigung Sachbearbeiterin Fr. Lang AOK Bayern Direktion München	[IG_K-JU_409]	20220905	
Bl 57 - 58	20220920	Rüter an POKin_[IG_K-JU_411]			17 Js 29329/22
		Rüter an POKin Degelmann KPI Erding_Feststellung unzureichender Anfangsverdacht - kein Tatbestand angegeben	[IG_K-JU_411]	20220920	
		Fristsetzung 05-10-2022 die Verantwortlichen für Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne Anfangsverdacht bekannt zu geben			
Bl 59 - 61	20221006	Rüter an POKin_[IG_K-JU_416]			17 Js 29329/22
		Rüter an POKin Degelmann KPI Erding_Fristsetzung missachtet_Anzeige von 2 Straftaten mit ausreichend spezifiziertem Anfangsverdacht: 1. Üble Nachrede nach § 186 StGB gegen "unbekannt" (Verantwortliche f. Ermittlungsverfahren ohne Anfangsverdacht) 2. Falsche Verdächtigung nach § 164 StGB gegen Fr. Birgitta Lang PHMin und POKin Degelmann kommen für weitere Untersuchung Straftaten nicht mehr in Betracht	[IG_K-JU_416]	20221006	
???		Rüter an Kriminaloberrat Thomas Weber Chef der KPI Erding_Mitteilung der Zustände in seinem Verantwortungsbereich, Anforderung Akteneinsicht zu Ermittlungssachen BY1180-006826-22/3 und BY1201-018956-22/6	[IG_K-JU_417]	20230107	???
???		(Eingang 07-02-2023) Kriminaldirektor Th. Weber_Dienststellenleiter der Kriminalinspektion Erding_Antwort auf [IG_K-JU_417]	[IG_K-JU_419]	20230130	???
???		Rüter_2_Schreiben an LtdKD Th. Weber, Dienststellenleiter der Kriminalinspektion Erding Anlage [IG_K-JU_420] (Stand 12-02-2023)	[IG_K-JU_421]	20230215	???

???		S T R A F T A T E N Übersicht fortlaufend aktualisierte Übersicht über die "Falschen Verdächtigungen" nach § 164 StGB der Richterin Wagner-Kürn SG München und Birgitta Lang der Widerspruchsstelle der AOK Bayern, Direktion München und die von Mitarbeitern der "Strafverfolgungsbehörden" (bisher: KPI Erding, Staatsanwaltschaft München II) begangenen Straftaten, welche daraus resultieren updates: 19-02-2023, 21-02-2023	[IG_K-JU_420]	20230212	???
???		Verfügung (StA Hürter ?) an PI Dachau zur Durchführung einer Zeugenvernehmung der Birgitta Lang			???
???		Verladung der Birgitta Lang zur Zeugenvernehmung am 30.08.2022 durch die PI Dachau			???
BI 62 - 65	20220830	PI Dachau_Birgitta Lang_Zeugenbelehrung_Zeugenvernehmung_Strafantrag		✓	17 Js 29329/22
BI 66 - 67	20220831	(Eingang 20220907) PI Dachau an KPI Erding_Kurzmitteilung		✓	17 Js 29329/22
BI 68	20220831	Beweismittel 1_[IG_K-KK_23101] Lang an Rüter ohne GB-Seite1	[IG_K-KK_23101]	S.1	17 Js 29329/22
BI 69	20220831	Beweismittel 2_Lang fragt Gastl (20220802) von AOK-Recht. ob sie sich beleidigt fühlt		✓	17 Js 29329/22
BI 70	20220831	Beweismittel 3_von Lang erstellter snapshot der Liste Beweise (K) (20220802) mit [IG_K-KK_23101] [IG_K-KK_23102] markiert	Beweise (K) (20220802)		17 Js 29329/22
BI 71	20220831	Beweismittel 4_20220725 Rüter an Widerspruchsausschuss [IG_K-KK_23102] Seite 2 von Lang markiert	[IG_K-KK_23102]	S.2	17 Js 29329/22
BI 72	20220831	Beweismittel 5_20220124 Rüter an Wagner-Kürn [IG_K-SG_23337][IG_K-SG_23424][IG_K-SG_23519] Seite 2 von Lang markiert	[IG_K-SG_23337] [IG_K-SG_23424] [IG_K-SG_23519]		17 Js 29329/22
BI 73 - 78	20220831	Beweismittel 6_20220725 Rüter an Widerspruchsausschuss [IG_K-KK_23102] Seiten 1,3,5,7,9,11 (die Rückseiten vergessen)	[IG_K-KK_23102]	S. 1,3,5,7,9,11	17 Js 29329/22
BI 79	20220831	Beweismittel 7_von Lang erstellter snapshot der Liste Beweise (K) (20220802) mit [IG_K-SG_23337] markiert	Beweise (K) (20220802)		17 Js 29329/22
BI 80 - 82	20220831	Beweismittel 8_20220124 Rüter an Wagner-Kürn [IG_K-SG_23337] (aus Internet Doppel-Seiten 6) BI 3 markiert	[IG_K-SG_23337]		17 Js 29329/22
BI 83	20220831	Beweismittel 9_SG an Rüter [IG_K-SG_23338] [IG_K-SG_23425] [IG_K-SG_23520] aus Internet	[IG_K-SG_23338] [IG_K-SG_23425] [IG_K-SG_23520]		17 Js 29329/22
BI 84 - 86	20220831	Beweismittel 10_20220802 Lang zeigt wie sie im AOK System Klagen Rüter findet			17 Js 29329/22
BI 90 - 91	20220831	Beweismittel 11_20220818 Lang beweist dass sie mit Google die IG-Webpage findet			17 Js 29329/22
BI 92 - 95	20220831	Beweismittel 12_20220818 Lang kann die vielen KK Einträge in der K-Liste ansehen die Bedeutung begreift sie nicht	Beweise (K)		17 Js 29329/22
BI 96 -106	20220831	Beweismittel 13_20220725 Rüter an Widerspruchsausschuss [IG_K-KK_23102] alle Seiten (siehe BI 73-78)	[IG_K-KK_23102]		17 Js 29329/22
BI 107	20220831	Beweismittel 14_von Lang erstellter snapshot der Liste Beweis (K) (20220829) mit [IG_K-SG_23337] [IG_K-SG_23338] markiert	Beweise (K) (20220829)		17 Js 29329/22
BI 108 -113	20220831	Beweismittel 15_20220124 Rüter an Wagner-Kürn [IG_K-SG_23337] BI 3 markiert (siehe BI 80-82)	[IG_K-SG_23337]		17 Js 29329/22
BI 114	20220831	Beweismittel 16_SG an Rüter [IG_K-SG_23338] [IG_K-SG_23425] [IG_K-SG_23520] aus Internet (siehe BI 83)	[IG_K-SG_23338] [IG_K-SG_23425] [IG_K-SG_23520]		17 Js 29329/22
BI 115	20221214	StA Hürter_Verfügung wg Falscher Verdächtigung u Übler Nachrede		✓	17 Js 29329/22
???		(Eingang 26-01-2023) StA Hürter Staatsanwaltschaft München II (Az 17 Js 47102/22)_Ablehnung Anzeige vom 17-09-2022 geg. N Wagner-Kürn wg. Falscher Verdächtigung	[IG_K-JU_418]		20230122 ???
???		Rüter_Antrag auf Akteneinsicht bei Staatsanwaltschaft München II	[IG_K-JU_422]		20230215 ???
???		Rüter an StA München II_Zum Status der Strafanträge und Strafanzeigen bei der StA München II_Teile 1 bis 5	[IG_K-JU_423]		20230219 ???
???		(Eingang 01-03-2023) StA Hürter zur Akteneinsicht_zu 17 Js 47102/22 Anfrage ob Anwalt oder persönlich_zu 17 Js 29329/22 geht nicht Akten derzeit in AG Ebersberg	[IG_K-JU_427]		20230223 ???
???		(Eingang 03-03-2023) StA Hürter fragt ob Schreiben vom 19-02-2023 ([IG_K-JU_423]) eine Beschwerde gegen ihre Entscheidung sein soll	[IG_K-JU_428]		20230228 ???
???		Rüter an StA Hürter_Antworten auf [IG_K-JU_427] (Fotoerlaubnis gefordert) und [IG_K-JU_428] (nein)	[IG_K-JU_429]		20230306 ???
BI 116 -117	20230112	StA Hürter_Verfügung zum Erlass des Strafbefehl-Antrags/Strafbefehls (BI 118-124)		✓	17 Js 29329/22
BI 118	20230112	StA Hürter StA München II an Strafrichter AG Ebersberg_Antrag auf Erlass beiliegender Strafbefehl		✓	17 Js 29329/22
BI 119 -122	20230112	StA Hürter StA München II an Strafrichter AG Ebersberg_I Strafbefehl_entspricht bis ins Layout dem vom AG EBE gesendeten Strafbefehl S.3-6		✓	17 Js 29329/22
BI 123 -124	20230112	StA Hürter StA München II an Strafrichter AG Ebersberg_II An die Geschäftsstelle AG EBE		✓	17 Js 29329/22
BI (oN)	20230227	AG Ebersberg_Postzustellungsurkunde für Strafbefehl (Christina Naumann)			17 Js 29329/22
???		(Eingang 21-02-2023) Amtsgericht Ebersberg Abt. f. Strafsachen_RiAG Dieter Kaltbeitzer_Cs 17 Js 29329/22 Strafbefehl vom 01.02.2023 über 2400 EUR_Anfrage ob Einspruch Erhebung	[IG_K-JU_424]		20230217 ???
BI 125 -133	20230228	(Eingang 20230301) Rüter an Kaltbeitzer AG Ebersberg [IG_K-JU_425] (18 Doppel-Seiten ok)			17 Js 29329/22
		(pers. Abgabe 01-03-2023) Rüter an RiAG Kaltbeitzer AG Ebersberg Abt. f. Strafsachen_RiAG Dieter Kaltbeitzer_kein Einspruch sondern Widerspruch: Strafbefehl rechtswidrig u rechtsungültig_Widerspruch gegen dessen Behauptungen	[IG_K-JU_425]		20230228 17 Js 29329/22
BI 134 -143	20230228	(Eingang 20230301) Rüter an Kaltbeitzer AG Ebersberg_ANLAGE [IG_K-JU_420] Stand 20230221 (19 Doppel-Seiten ok)			17 Js 29329/22
		S T R A F T A T E N Übersicht fortlaufend aktualisierte Übersicht über die "Falschen Verdächtigungen" nach § 164 StGB der Richterin Wagner-Kürn SG München und Birgitta Lang der Widerspruchsstelle der AOK Bayern, Direktion München und die von Mitarbeitern der "Strafverfolgungsbehörden" (bisher: KPI Erding, Staatsanwaltschaft München II) begangenen Straftaten, welche daraus resultieren updates: 19-02-2023, 21-02-2023	[IG_K-JU_420]		20230221 17 Js 29329/22
BI 144	20230306	Verfügung Richterin Hörauf		✓	17 Js 29329/22
BI 145 -147	20230228	(Eingang 20230301) Rüter an Dir Lenhart AG Ebersberg [IG_K-JU_426] (3 Doppel-Seiten ok)	[IG_K-JU_426]		17 Js 29329/22
BI 145 -156	20230228	(Eingang 20230301) Rüter an Dir Lenhart AG Ebersberg [IG_K-JU_426] ANL1 wie BI 125-133	[IG_K-JU_425]		17 Js 29329/22

BI 157 -166	20230228 (Eingang 20230301) Rüter an Dir Lenhart AG Ebersberg [IG_K-JU_426] ANL2	wie BI 134-143	[IG_K-JU_420] Stand 20230221	17 Js 29329/22
BI 167	20230310 Verfügung Richterin Hörauf		✓	17 Js 29329/22
Anzahl Seiten	Bezeichnung laut IG-Webpage	IG-Ref	Datum	Aktenzeichen
2	(Eingang 11-03-2023)_Fr Hengstberger (Urkundsbeamtin) antwortet für AG Ebersberg Abt. Strafsachen anstelle des Richters Kaltbeitzer	[IG_K-JU_430]	20230309	17 Js 29329/22
1	(Eingang 11-03-2023)_iA Zitzlperger (Justizangestellte) antwortet für Direktor des AG Ebersberg	[IG_K-JU_431]	20230309	17 Js 29329/22
16	Rüter an Amtsgericht Ebersberg_a) Direktor Lenhart_b) RiAG Kaltbeitzer_c) Sekretärin Hengstberger 1) Verweigerung Akteneinsicht 2) Gesetzesbrüche Hengstberger 3) Gesetzesbrüche RiAG Kaltbeitzer 4) Gesetzesbrüche Direktor AG EBE Dr. Lenhart 5) Besorgnis der Befangenheit Kaltbeitzer u. Lenhart 6) Forderung Akteneinsicht	[IG_K-JU_432]	20230316	17 Js 29329/22
2	(Eingang 20230317)_Amtsgericht Ebersberg, Sekretärin Hengstberger_Begleitbrief für die Übersendung der kompletten Akte Az 17 Js 29329/22 (Bl. 0 - 167)	[IG_K-JU_433]	20230315	17 Js 29329/22
3	Rüter IST-SOLL-Vergleich der in der Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts EBE vorhandenen Blätter mit den in der IG-Webpage vorhandenen Dokumenten; Status-Bewertung der Aussagen in den Beweisdokumenten der Akte; Markierung mit Haken der nicht-redundanten Blätter der Akte die in [IG_K-JU_435] zusammengefasst abgelegt sind (Stand 20230324)	[IG_K-JU_434]	20230319	17 Js 29329/22
	Akte 17 Js 29329/22 vom Amtsgericht Ebersberg_nur nichtredundante Dokumente (bzw. Blätter) zusammengefasst entspr.Markierung mit Haken in [IG_K-JU_434]	[IG_K-JU_435]	20230321	
4	Übersicht Beleidigungen nach Bedarf - Vergleich der per Strafantrag gemeldeten "Beleidigungen" im Vergleich zu den von der StA Hüter konstruierten "Beleidigungen" (Stand 20230323)	[IG_K-JU_436]	20230321	17 Js 29329/22
17	Rüter AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, BI 0-167) Identifikation von weiteren Straftaten und Straftätern (Dr. Edith Mente, Präsidentin des SG München; Hajo Tacke, Ltd Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II ; ...) Quelle von "rechtsextremen, populistischen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Tendenzen" sind die politischen Parteien	[IG_K-JU_437]	20230329	17 Js 29329/22
7	Rüter an Amtsgericht Ebersberg Abt. Strafsachen_Feststellung Konsequenzen aus den missachteten Fristen_Übersendung AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 BI 0-167 _ANLAGEN a) [IG_K-JU_437], b) fehlende Dokumente für die Akte 17 Js 29329/22 (Liste im Schreiben)	[IG_K-JU_438]	20230404	17 Js 29329/22
1	(Eingang 26-04-2023) StA Hüter Staatsanwaltschaft München II (Az 17 Js 47102/22)_Akteneinsicht weiterhin möglich_Fotografieren erlaubt_Terminvereinbarung mit Geschäftsstelle	[IG_K-JU_439]	20230417	17 Js 47102/22
2	(Eingang 26-04-2023) am 21-04-2023 von Hengstberger beglaubigte Abschrift_20-03-2023 RiAG Kaltbeitzer Dienstliche Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 16.03.2023_"ich habe den Strafbefehl in Vertretung RiAG Hörauf erlassen"	[IG_K-JU_440]	20230320	17 Js 29329/22
4	Rüter an AG Ebersberg_Stellungnahme zur dienstlichen Stellungnahme RiAG Kaltbeitzer zu den Ablehnungsgründen	[IG_K-JU_441]	20230505	17 Js 29329/22
2	(Eingang 13-05-2023) Staatsanwaltschaft München I_OStA+HAL Heidenreich Az 120 Js 142665/23_Entscheidung mit Verfügung vom 03-05-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen StA Hüter wg. "Verfolgung Unschuldiger"	[IG_K-JU_442]	20230508	120 Js 142665/23
4	Rüter an OStA+HAL Heidenreich Staatsanwaltschaft München I_Heidenreich benutzt Methode_1 (ich sehe nichts) um StA Hüter für Benutzung Methode_2 (Aushebelung Art. 103 GG + EMRK) zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz "freizusprechen"; zur Vertuschung legt er neues Az an (Methode_3) (Postaufgabe 19-05-2023 Empfang 20-05-2023 Bestätigungs-Unterschrift 22-05-2023 - so hebeln sie Fristen aus)	[IG_K-JU_443]	20230515	17 Js 29329/22
7	Rüter an Amtsgericht Ebersberg RiAG Hörauf_a) zu Schreiben RiAG Kaltbeitzer b) zu Schreiben in der Anlage c) Feststellung der Befangenheit RiAG Hörauf wegen Strafreitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) Anlage: [IG_K-JU_442], [IG_K-JU_443]	[IG_K-JU_444]	20230517	17 Js 29329/22
4	(Eingang 24-05-2023, abgesendet 22-05-2023) Amtsgericht Ebersberg beglaubigter Beschluss der Richterin Karn, Zurückweisung des Ablehnungsgesuches zum RiAG Kaltbeitzer durch Beschluss vom 17-05-2023	[IG_K-JU_445]	20230519	17 Js 29329/22
9	Rüter an AG Ebersberg RiAG Karn_1) Gesetzesbrüche (§§ 24, 26, 26a, 29 StPO, 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) Verfassungsbrüche (Art. 20, 97, 101, 103 GG) im Beschluss vom 17-05-2023_2) Strafreitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) durch die Richterin Karn vom Amtsgericht Ebersberg_Feststellung der Befangenheit der Richterin Karn Anhang: ANALYSE und KOMMENTIERUNG des Beschlusses der RiAG Karn vom 17-05-2023 zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuches zum RiAG Kaltbeitzer (27-05-2023 ausgeliefert)	[IG_K-JU_446]	20230525	17 Js 29329/22
4	(Eingang 31-05-2023_Postausgang 30-05-2023) OStA Hahn-Oleownik - Der Generalstaatsanwalt in München_gibt mit Bescheid vom 25-05-2023 einer Beschwerde des Antragsstellers vom 15-05-2023 über den OStA Heidenreich keine Folge	[IG_K-JU_447]	20230525	201 Zs 1064/23 f
11	(16 bzw 19-06-2023 Ausl) Antwort Rüter an OStA Hahn-Oleownik (Der Generalstaatsanwalt in München) cc Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle - Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft in München Bescheid ist reine Nullnummer_Worum geht es: staatlich organisierter Betrug_Aufzählung Straftaten Hüter-Heidenreich-alle Straftäter aus Akte 17 Js 29329/22 (AG Ebersberg)-alle Straftäter aus IG-GMG-Geschaedigte-Internet_Erinnerung an Straftaten 2021 aus 5 Strafanträgen begangen in Verantwortung GStA Reinhard Röttle: 22 Rechtsbeugungen u 1435 Strafreitelungen im Amt	[IG_K-JU_448]	20230615	17 Js 29329/22
4	(Eingang 31-05-2023) StA Gierke Staatsanwaltschaft München II_gibt mit Bescheid vom 26-05-2023 den Strafanzeigen vom 16-03-2023 wg Amtsanmaßung geg. Lenhart, Kaltbeitzer, Hengstberger keine Folge	[IG_K-JU_449]	20230526	13 Js 12523/23
6	(14-06-2023 Ausl) Antwort Rüter an StA Gierke Staatsanwaltschaft München II_Amtsanmaßung durch Lenhart u Kaltbeitzer abwegig Ordnung im Hirn wäre ratsam_ansonsten Bruch StPO, Strafreitelung im Amt, Begehen durch Unterlassen, Hochverrat gegen den Bund (Methode 1) und Aktenmanipulation und Vertuschung (Methode 3)	[IG_K-JU_450]	20230608	17 Js 29329/22
3	Schreiben von POKin Degelmann KPI Erding an Frau Schmitt (Ehefrau Rudolf Schmitt), Befragung im Ermittlungsverfahren gegen Rüter wegen "Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen" (Az BY1180-003828-23/9)	[IG_K-JU_451]	20230526	BY1180-003828 -23/9

2	(Eingang 10-06-2023) Staatsanwaltschaft München I StA Bichler Az 123 Js 151798/23_ Entscheidung mit Verfügung vom 31-05-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen OStA Heidenreich wg. "Rechtsbeugung" (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	[IG_K-JU_452]	20230605	120 Js 151798/23
	(Eingang Rüter 23.06.2023) Schreiben von RA Dr. Lauser (Mandantin Birgitta Lang) an Rudolf Schmitt, Forderungen: Unterzeichnung Unterlassungserklärung, 500 € Schmerzensgeld, Fristsetzung Löschung Name u Beruf Birgitta Lang, Erstattung Gebühren RA von 1214,99 €	[IG_K-JU_453]	20230619	
4	Anlage: erteilte Vollmacht Birgitta Lang an RA Lauser wg "Persönlichkeitsrechtsverletzung und Datenschutzverstoß"			
	(Eingang 14-06-2023) AG Ebersberg RiAG Karn. beglaubigte Abschrift JHSEkrIn Hengstberger_06-06-2023 RiAG Karn Beschluss zur Ablehnung des Ablehnungsgesuchs vom 25-05-2023 gegen sie selbst	[IG_K-JU_454]	20230613	17 Js 29329/22
7	(19-06-2023 Ausl) Rüter Reaktion an RiAG Karn cc Dr. Lenhart Direktor Amtsgericht _wg. Beschluss zur Ablehnung des Ablehnungsgesuchs vom 25-05-2023 gegen sie selbst _ Bescheinigung eines Realitätsverlustes Beschluss rechtmäßig , erneute Brüche StPO, Rechtsbeugungen/Verbrechen und Verfassungsbrüche _Wiederholung der Ablehnung der RiAG Karn (siehe [IG_K-JU_486], [IG_K-JU_487])	[IG_K-JU_455]	20230616	17 Js 29329/22
1	Rüter Schreiben persönlich an Thomas Weber Kriminalinspektion Erding_ Antrag wg Akteneinsicht BY1180-003828-23/9	[IG_K-JU_456]	20230616	17 Js 29329/22
	Rüter Schreiben an RA Dr. Lauser (Birgitta Lang)_Mandantin hat § 164 StGB gebrochen_es gilt Art. 17 (3) Nr. e der DSGVO_nicht Strafbefehl sondern Methode 2 der dts. StA zur Ausübung politischer Willkürjustiz	[IG_K-JU_457]	20230626	
1	(Eingang 26-06-2023) Kriminaldirektor Th. Weber Kriminalinspektion Erding_Akteneinsicht BY1180-003828-23_9 "gewährt" nur die Staatsanwaltschaft München II	[IG_K-JU_458]	20230622	17 Js 29329/22
	(Eingang per Email 28-06-2023) RA Dr. Lauser setzt erneut Frist zur Löschung_empfiehlt bei Nichtverfolgung ihrer Mandantin Birgitta Lang "Rechtsschutz" zu beanspruchen [Ann: Rechtsschutz von wem, für was, gegen wen?]	[IG_K-JU_459]	20230628	
3	Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I StABichler Az 123 Js 151798/23_ zur Entscheidung mit Verfügung vom 31-05-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen OStA Heidenreich wg. "Rechtsbeugung"	[IG_K-JU_460]	20230630	17 Js 29329/22
9	(04-07-2023 ausgeliefert) Rüter an Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle - Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft München 1) Wiederholung aus [IG_K-JU_448]: worum geht es 2) Fortlaufende Belästigung durch Staatsanwälte aus seinem Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft München , deren Beschlüsse nach Methoden 1 und 3 sind letztlich auch Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) , die übergeordnete Verantwortung für die Taten dieser politischen Beamten der Exekutive liegt beim "Bayerischen Staatsminister der Justiz" Georg Eisenreich	[IG_K-JU_461]	20230702	17 Js 29329/22
5	Rüter an Amtsgericht Ebersberg Abt. Strafsachen 1) Feststellung der fehlenden Aktenpflege insbesondere durch Staatsanwälte welche die Methoden 1 und 3 anwenden 2) Alle Staatsanwälte begehen auch Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) _offensichtlich bandenmäßige Kriminalität durch kriminelle Vereinigung_alle Richter der mit Beitragsrecht besafften Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und alle Richter des Bundesverfassungsgerichts machen vorsätzlich mit _die Richter des Amtsgerichts Ebersberg (als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit) müssen sich entscheiden ANLAGEN : fehlende Dokumente für die Akte 17 Js 29329/22 (Liste im Schreiben; siehe auch [IG_K-JU_438])	[IG_K-JU_462]	20230706	120 Js 142665/23
1	(Eingang 13-07-2023) POK Degelmann lädt zur Beschuldigtenvernehmung wg "" Veröffentlichung der Ermittlungsakte im Internet... " für nicht abgeschlossenes Verfahren ""_Versuch der privaten Strafverfolgung wg. Nachweis als "Lügerin"	[IG_K-JU_463]	20230711	BY1180-003828 -23/9
2	(Eingang 14-07-2023) JAng u Urkundsbeamtin Donaubauber Abt. Zivilsachen Amtsgericht Ebersberg sendet mit Az. 2 C 355/23 ANL1 sog. Verfügung des RiAG und StvDirAG Gellhaus bzgl. von "Sachen" mit Möglichkeit zu ANL2 Stellung zu nehmen ANL2 [IG_K-JU_465], ANL3 [IG_K-JU_466]	[IG_K-JU_464]	20230712	2 C 355/23
1	"Verfügung" genannter Vermerk des RiAG u DirAG Dr. Lenhart über eine Selbstanzeige der Befangenheit bzgl. von "Sachen" (Az. 2 C 355/23)	[IG_K-JU_465]	20230711	2 C 355/23
7	Rechtsanwältin Dr. Lauser stellt für Mandantin Birgitta Lang "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" in einem dadurch erzeugten Verfahren beim AG Ebersberg_mit 10 Anlagen ASx (AS2 = [IG_K-JU_467]) 1 Seite Prüfvermerk der elektr. Eingereichten Dokumente	[IG_K-JU_466]	20230710	
2	eidesstattliche Versicherung der Birgitta Lang (Beschreibung ihrer Wahrnehmungen wie Dokumente in der IG-Webseite abgelegt wurden)	[IG_K-JU_467]	20230701	
11	Rüter an RiAG u StvDirAG Gellhaus und cc. RiAG DirAG Dr. Lenhart (18-07-2023 ausgeliefert) die "Sache" ist der Versuch die Löschung der Beweise in der IG-Webseite ([IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_463]ff) über die stattgefundene und noch stattfindende politisch motivierte Willkürjustiz durch die Strafverfolgungsbehörden (bayerische Staatsanwaltschaften München I und II bis zur Generalstaatsanwaltschaft München, Kriminalpolizei Erding, Amtsgericht Ebersberg) zu erzwingen weitere Straftaten des RiAG DirAG Dr. Lenhart: Bruch § 29 StPO, § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB neue Täterin Rechtsanwältin (der Mandantin Birgitta Lang) Dr. Lauser: § 164 "Falsche Verdächtigung" StGB die bemühte Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist nach § 17 Abs. 3 Pkt. e) nicht anwendbar, "soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen "	[IG_K-JU_468]	20230716	17 Js 29329/22
5	Rüter Antwort an POK Degelmann cc Thomas Weber KDir KPI Erding_zur Beschuldigtenvernehmung ←[IG_K-JU_463] POKIn Degelmann hat als Wiederholungstäterin § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB begangen (20-07-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_469]	20230718	17 Js 29329/22
2	(Eingang 20-07-2023) Staatsanwaltschaft München I StA Bichler Az 123 Js 158586/23_ Entscheidung mit Verfügung vom 10-07-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen OStA Heidenreich und OStS Hahn-Oleownik wg. "Rechtsbeugung" (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	[IG_K-JU_470]	20230715	123 Js 158586/23
5	(28-07-2023 Ausl.) Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I StA Bichler Az 123 Js 151798/23_halten Sie gefälligst die neue Standardprozedur für kriminelle Staatsanwälte [...] ein und belästigen Sie mich nicht mit Ihren kriminellen Taten	[IG_K-JU_471]	20230726	17 Js 29329/22
2	(gesendet 25-07-2023, Eingang 27-07-2023) JAng u Urkundsbeamtin Donaubauber Abt. Zivilsachen Amtsgericht Ebersberg sendet mit Az. 2 C 355/23 ANL1 sog. Verfügung des RiAG und StvDirAG Gellhaus bzgl. von "Sachen" "nicht mehr veranlasst" ANL2 [IG_K-JU_473] (kommentarlos)	[IG_K-JU_472]	20230724	2 C 355/23
2	(gesendet mit [IG_K-JU_472] als ANL2) RA Dr. Lauser hat nichts gegen Verfügung von RiAG StvDirAG Gellhaus vom 12-07-2023 (ANL1 von [IG_K-JU_464])	[IG_K-JU_473]	20230718	2 C 355/23

5	(Eingang 29-07-2023) JAng u Urkundsbeamtin Donaubaue Abt. Zivilsachen Amtsgericht Ebersberg sendet mit Az. 2 C 355/23 sog. beglaubigte Verfügungen ANL1 20230727_sog. Verfügung RiAG Zoth_Verfügung zur Bearbeitung der Selbstanzeigen RiAG Kaltbeitzer u RiAG Karn ANL2 20230725_sog. Verfügung RiAG Kaltbeitzer über Selbstanzeige ANL3 20230727_sog. Verfügung RiAG Karn über Selbstanzeige	[IG_K-JU_474]	20230727	2 C 355/23
12	Rüter Stellungnahme an RiAG Zoth (03-08 gesendet, 04-08-2023 ausgeliefert) 1) 2 C 355/23 Versuch die Veröffentlichung der Straftaten der Richter des AG EBE rückgängig zu machen 2) Feststellung Befangenheit StvDir RiAG Gellhaus (Strafvereitelung im Amt) 3) 4) RIAG Kaltbeitzer und RIAG Karn Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) 5) RIAG Zoth Amtsanmaßung (§ 240 StGB), massenhaft Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB), Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), Rechtsbeugung/Verbrechen (§§ 339 iVm 12 StGB), Verfassungsbruch (20(3), 97(1) GG)	[IG_K-JU_475]	20230802	17 Js 29329/22
1	(Eingang 31-07-2023) Sekretärin Hengstberger_anonym getrieben von RiAG Karn Weiterleitung an Landgericht München II angekündigt	[IG_K-JU_476]	20230727	17 Js 29329/22
6	Rüter Reaktion auf [IG_K-JU_476]_Skr. Hengstberger Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Antrag Akteneinsicht Js 17 29329/22 und 2 C 355/23, Antrag Einsicht Geschäftsverteilungsplan (08-08-2023 ausgeliefert)	[IG_K-JU_477]	20230804	17 Js 29329/22
3	(Eingang 04-08-2023) JAng Donaubaue_01-08-2023 Verfügung Zoth_ANL1 01-08-2023 Verfügung Kaltbeitzer_ANL2 Schreiben der RA Lauser an Amtsgericht Ebersberg [IG_K-JU_479]	[IG_K-JU_478]	20230802	2 C 355/23
3	(Eingang 04-08-2023 mit [IG_K-JU_478]) Antrag Lauser_Weiterleitung Antrag auf einstweilige Verfügung an Landgericht München II_mit Prüfvermerk (Bl. 137-139 der Akte Az 2 C 355/23) (ANL des Antrags Lauser: Liste BEWEISE-K vom 19-07-2023)	[IG_K-JU_479]	20230731	2 C 355/23
2	(Eingang 03-08-2023) Staatsanwaltschaft München I StA Meindl Az 127 Js 163430/23_Entscheidung mit Verfügung vom 24-07-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen StA Bichler wg. "Rechtsbeugung" (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	[IG_K-JU_480]	20230729	127 Js 163430/23
3	Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I StA Meindl Az 127 Js 163430/23_halten Sie gefälligst die neue Standardprozedur für kriminelle Staatsanwälte [...] ein und belästigen Sie mich nicht mit Ihren kriminellen Taten	[IG_K-JU_481]	20230821	17 Js 29329/22
2	(Eingang 18-08-2023)_Verfügung RiAG Zoth 14-08-2023_dienstl Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 02-08-2023	[IG_K-JU_482]	20230814	2 C 355/23
3	Rüter an AG Ebersberg zur Stellungnahme zur dienstl Stellungnahme RiAG Zoth zu den Ablehnungsgründen_Ergebnis: ein Bruch des § 26 StPO mehr (24-08-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_483]	20230822	17 Js 29329/22
3	(Eingang 22-08-2023) Landgericht München II Beschluss Az 4 Qs 10/23 vom 16-08-2023 "sofortige Beschwerde" verworfen	[IG_K-JU_484]	20230821	4 Qs 10/23
7	Rüter Reaktion an LG München II Beschluss Az 4 Qs 10_23 vom 16-08-2023_Beschluss ist rechtsungültig_Vors. Richter Lenz, Richter Calame, Richter Dr. Rotermond begehren Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt _Gesetzlichkeit der Richter zweifelhaft - Forderung Akteneinsicht und Geschäftsverteilungsplan (29-08-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_485]	20230826	17 Js 29329/22
2	(Eingang 07-09-2023) Staatsanwaltschaft München II StA Gierke Az 13 Js 29401/23_Entscheidung mit Verfügung vom 24-08-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen RIAG Karn AG-EBE wg. "Rechtsbeugung" (siehe [IG_K-JU_455]) (keinerlei Anhaltspunkte)	[IG_K-JU_486]	20230902	13 Js 29401/23
4	Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München II StA Gierke Az 13 Js 29401/23_halten Sie gefälligst die neue Standardprozedur für kriminelle Staatsanwälte [...] ein und belästigen Sie mich nicht mit Ihren kriminellen Taten (04-10-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_487]	20230913	17 Js 29329/22
2	(Eingang 08-09-2023) AG EBE Abt. Zivilsachen JAng Donaubaue_Begleitbrief für [IG_K-JU_489] mit Prüfvermerk	[IG_K-JU_488]	20230905	2 C 355/23
1	(Bl. 154/155 Az 2 C 355/23) RA Lauser nimmt i.A. Birgitta Lang (Skr. beim Widerspruchsausschuss der Direktion München der AOK Bayern) den Antrag wg. Persönlichkeitsverletzung zurück	[IG_K-JU_489]	20230828	2 C 355/23
1	(Eingang 12-09-2023) JH Sekr" in Hengstberger erneut Amtsanmaßung _Schreiben anonym diktiert von (unbekannt)	[IG_K-JU_490]	20230908	17 Js 29329/22
8	Rüter an Amtsgericht Ebersberg DirAG Lenhart u StvDirAG Gellhaus Frist 25-09-2023 gesetzt für Akteneinsicht u Geschäftsjahresplan (20-09-2023 ausgeliefert)	[IG_K-JU_491]	20230918	17 Js 29329/22
12	Obergerichtsvollzieherin Peinhofer EBE_angebliche gesetzl. Zustellung (Teil 3) 4 cm Papier von Lang/Lauser_mit Übersicht über Anträge auf einstweilige	[IG_K-JU_492]	20230915	14 O 2947/23 Pre
8	Obergerichtsvollzieherin Peinhofer EBE_angebliche gesetzl. Zustellung_(Teil 1) 20230829 Beschluss Landgericht München II über sog. einstweilige Verfügung_(Teil 2) 20230831 Beschluss Landgericht München II Tenorkorrektur	[IG_K-JU_493]	20230915	14 O 2947/23 Pre
17	Rüter an 5 Richter 14. Zivilkammer Landgericht München II (26-09-2023 ausgel.) _Zustellung vom 15-09-2023 rechtsungültig Richter Dr. Huprich und Weber: Amtsanmaßung (§132 StGB) Vors. Richter Ottmann, Richter Zebhauser und Richter Kuhn: Amtsanmaßung (§132 StGB), Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 269 i.V.m. 267 StGB), (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 StGB), Verfassungsbruch Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1), (2) GG, Bruch Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6 Abs. 1, Zusatzprotokoll Art. 1 _Ablehnung der 5 Richter wg. Befangenheit	[IG_K-JU_494]	20230923	17 Js 29329/22
1	(Eingang 30-09-2023) Amtsgericht EBE -Abt. f. Zivilsachen_Termin-Mitteilung zur Akteneinsicht 2 C 355/23	[IG_K-JU_495]	20230928	2 C 355/23
4	Rüter an Amtsgericht Ebersberg DirAG Lenhart u StvDirAG Gellhaus_meine Grundrechte sind nicht zeitlich u inhaltlich reduzierbar_Feststellung Verfassungsbruch Art. 103 (1) GG und EKMR Art. 6 (11-10-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_496]	20231009	17 Js 29329/22
3	(Eingang 07-10-2023) Staatsanwaltschaft München II_anonyme rechtsungültige Rechnung über 2.481,00 EUR bei der Landesjustizkasse Bamberg eingestellt	[IG_K-JU_497]	20231004	17 VRs 29329/22
10	Rüter an LtdOS StA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II (11-10-2023 ausgel.) 1) rechtsungültige Rechnung 2) Bruch §§ 152 (Legalitätsgrundsatz), 158 (1), 160 (Pflicht zur Sachaufklärung) StPO; Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) für alle im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangenen Straftaten aller Täter, Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) 3) auf Weisung des Georg Eisenreich (Bayerischer Staatsminister der Justiz), des Bayerischen Ministerpräsidenten und der CSU geführten Bayerischen Staatsregierung	[IG_K-JU_498]	20231009	17 Js 29329/22

4	Rüter an Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg_Warnung die rechtsungültige Rechnung weiter zu verfolgen ← [IG_K-JU_497] ← [IG_K-JU_498] (13-10-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_499]	20231011	
1	(Eingang 18-10-2023)_DirAG Dr. Lenhart AG Ebersberg zu verweigerter Akteneinsicht und Verweigerung Geschäftsverteilungsplan	[IG_K-JU_500]	20231016	17 Js 29329/22
6	Rüter an DirAG Dr. Lenhart AG Ebersberg_wg. Verweigerung Akteneinsicht und Verweigerung Geschäftsverteilungsplan Bruch von Verfassung und EKMR bestätigt (24-10-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_501]	20231020	17 Js 29329/22
3	(Eingang 20-10-2023) Landgericht München II Urkundsbeamtin JAng Huber_Schreiben RA Lauser vom 16-10-2023 zur Info	[IG_K-JU_502]	20231017	14 O 2947/23 Pre
5	Rüter an Fr. Huber cc vors. Richter Ottmann_ Verletzung richterliche Neutralität, Bruch §§ 24, 26, 27, 29 StPO , Bildungsnotstand bei Richtern und RA durch bundesdeutsche Juristenausbildung (24-10-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_503]	20231022	17 Js 29329/22
7	(Eingang 08-11-2023) Beschluss Antrag auf Ablehnung Vors. Richter Ottmann wegen Unbegründetheit abgelehnt	[IG_K-JU_504]	20231106	17 Js 29329/22
8	Rüter an 3 Richterinnen 14. Zivilkammer Landgericht München II Dr. Pröbstl, Gatti-Schweiki, Dr. Kürten: _ Amtsannaßung (§ 132 StGB) , _ Bruch §§ 152, (2), 160, 163 StPO , _ (5x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB) / Verbrechen, Beihilfe (§ 27 StGB) für die Straftaten RA Dr. Lauser, _ Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) _ für die Straftaten der 5 Richter-Kollegen, _ für alle Straftaten, die aus der Akte (private Lauser-Akte) beim LG zum 06-11-2023 zu entnehmen sind, _ Verfassungsbruch Art. 20 (3), 97 (1) GG Antrag auf Befangenheit für die 3 Richterinnen (14-11-2023 ausgel.)	[IG_K-JU_505]	20231111	17 Js 29329/22
3	(Eingang 09-11-2023)_Mahnung zur Rechnung LtdOSTA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II Reaktion auf Mahnung ([IG_K-JU_506]) mit Offenem Brief an Justizminister Eisenreich mit cc an Söder + Aiwanger = [IG_K-PP_203] OFFENER BRIEF an Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz, (20-11-2023 ausgel.) cc: Markus Söder, Ministerpräsident des Freistaats Bayern cc: Hubert Aiwanger, Stellvertr. Ministerpräsident des Freistaats Bayern Versuch der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung Vorwurf Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) und Beseitigung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland durch Untergraben der verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative unseres angeblichen Rechtsstaats und Untergraben der Grundfesten einer rechtsstaatlichen Justiz ANL: ← [IG_K-JU_497] ← [IG_K-JU_498] ← [IG_K-JU_506]	[IG_K-JU_506] [IG_K-JU_507]	20231106 20231115	17 VRs 29329/22
2	(Eingang 08-11-2023) Staatsanwaltschaft München I StA Heidrich Az 128 Js 183747/23_Entscheidung mit Verfügung vom 30-10-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen StA Meindl wg. "Rechtsbeugung" (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	[IG_K-JU_508]	20231104	128 Js 183747/23
4	(21-11-2023 ausgel.) Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I StA Heidrich Az 128 Js 183747/23 halten Sie gefälligst die neue Standardprozedur für kriminelle Staatsanwälte [...] ein und belästigen Sie mich nicht mit Ihren kriminellen Taten	[IG_K-JU_509]	20231120	17 Js 29329/22
1	(Eingang 10-11-2023) Staatsanwaltschaft München II Abt. Strafvollstreckung_ Verweigerung Akteneinsicht _Strafbefehl sei rechtskräftig	[IG_K-JU_510]	20231107	17 VRs 29329/22
6	(21-11-2023 ausgel.) Rüter an Staatsanwaltschaft München II Abt. Strafvollstreckung Fr Popp Hr Edmaier_Amtsannaßung (§ 132 StGB) § 27 StGB Beihilfe zu den Straftaten des LtdOSTA Tacke	[IG_K-JU_511]	20231118	17 Js 29329/22
11	(27-11-2023 Förm. Zustellung) Landgericht München Urkundsbeamtin Kraus, Geschäftsstelle Abt. für Zivilsachen fordert Stellungnahme in 2 Wochen RA Dr. Lauser "Antrag auf Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft Anlagen AS1 [IG_K-JU_493] S. 3-5; AS2 Zustellung vom 15-09-2023 war Privatzustellung Dr. Lauser, AS3 Liste BEWEISE (K) vom 02.11.2023	[IG_K-JU_512]	20231121	14 O 2947/23 Pre
9	Rüter an Landgericht München Urkundsbeamtin Kraus, Geschäftsstelle Abt. für Zivilsachen (ausgel 07-12-2023) cc: Vors. Richter Ottmann, 14. Zivilkammer Landgericht München II Stellungnahme liegt seit 26.09.2023 bei Gericht vor; für "richterliche Anordnung" fehlt gesetzlicher Richter; Zustellung ist Erweiterung der Kriminalstatistik von Vors. Richter Ottmann und von RA Dr. Lauser	[IG_K-JU_513]	20231206	17 Js 29329/22
7	(Förm. Zustellung 06-12-2023) Landgericht München Vors. RiLG Ottmann, Geschäftsstelle Abt. für Zivilsachen Aufforderung zur Stellungnahme zu den 3 beigefügten Stellungnahmen der 3 Richterinnen LG zu ihrer Ablehnung	[IG_K-JU_514]	20231201	14 O 2947/23 Pre
8	Rüter an Ri Ottmann Landgericht München_seine Verfügung ist rechtsungültig und Nullnummer, erneuter Bruch § 29 (1) StPO ; "Stellungnahmen" der 3 Richterinnen sind Geständnisse der begangenen Straftaten (ausgel. 12-12-2023)	[IG_K-JU_515]	20231209	17 Js 29329/22
5	(Eingang 16-12-2023) Landgericht München Urkundsbeamtin Kraus_2 Schreiben der RA Lauser zur Kts. 07-12-2023: zum Schreiben LG vom 01-12-2023: hält Ablehnungsanträge der 3 Richterinnen von Rüter für unbegründet (RiLG Ottmann hat es tatsächlich vollbracht ..., siehe [IG_K-JU_515] Pkt. 1 ; außerdem schon wieder Neutralitätsbruch: die RA Lauser bekommt die "Stellungnahmen" [IG_K-JU_514] am 1.12, Rüter bekommt sie am 16.12.) 12-12-2023: erbittet Sachstandsmitteilung zu ihrem Antrag vom 08-11-2023	[IG_K-JU_516]	20231214	14 O 2947/23 Pre
9	(Förm. Zustellung 23-12-2023) Landgericht München_Beschluss Vors. Richter Ottmann_Richterin Nakas-Richterin Heidenreich_Anträge auf Befangenheit aller Richter werden zurückgewiesen	[IG_K-JU_517]	20231219	14 O 2947/23 Pre
20	Rüter an Richter Ottmann_Nakas_Heidenreich LG München II (ausgel 09-01-2024) Beschluss ist 17-fach rechtsungültig_ "Recht"sprechung nach Methoden Reichsgericht/Nazi-Diktatur Rechtsbeugungen Hochverrat gegen den Bund Verweigerung grundrechtsgleicher Rechte (Art 101,103 GG) Strafanzeige gegen Nakas u Heidenreich_Erweiterung Strafanzeige RiLG Ottmann (kriminelle Energie bescheinigt) 14. Zivilkammer des Landgerichts München II ist vermutlich kriminelle Vereinigung (§ 129 StGB) Anhang: 20240104_Rechtsstreitigkeiten mit Relevanz für die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II (= Auszug aus "Die DeEhGe " ([IG_S15]) in Arbeit; Täter und Taten))	[IG_K-JU_518]	20240104	17 Js 29329/22

9	AG EBE Abt. Strafsachen RiAG Gellhaus_Strafbefehl 3.600 EUR wg. Verleumdung der POK Degelmann	[IG_K-JU_519]	20240108	17 Js 14437/23
		[IG_K-JU_520]	20240120	17 Js 29329/22

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3121 22.01.24 13:31
Sendungsnummer: RT 9314 1479 2DE
Einschreiben
Rückschein

RiAG Bellhaus
I



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3737 23.01.24 14:18
Sendungsnummer: RT 9314 1527 1DE
Einschreiben
Rückschein

RiAG Bellhaus
II



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RT931415271DE>

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RT931415271DE



Die Sendung wurde am 24.01.2024 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - Klimafreundliche Briefsendung



Mi, 24.01.2024

Die Sendung wurde am 24.01.2024 ausgeliefert.



Mi, 24.01.2024

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Di, 23.01.2024

Ihre Sendung wurde am 23.01.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Di, 23.01.2024

Die Sendung wurde am 23.01.2024 eingeliefert.

ESrs und schon wieder hat die Post eine bezahlte Leistung nicht erbracht – Rückschein fehlt

Die Sendung wurde am 25.01.2024 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

Abg. Dr. A. Rüter
Haydnstr. 5
85591 Väterstetten

EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN
R
RT 93 141 479 2DE 112

Deutsche Post
Fl 22.01.24 6,45
F1 011C 38C9
00 34F8 B502

Einschreiben Rückschein

- **persönlich** -
- RiAG Gellhaus
- ständiger Vertreter des Direktors
- Abteilung f. Strafsachen -
- Amtsgericht Ebersberg
- Bahnhofstraße 19
- 85560 Ebersberg